Der Mädchenhandel.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät

der

Universität Freiburg i. Ue.

vorgelegt von

S. Mexin,

Licentiat der Rechte

aus

Russland

am 28. Juni 1904.

BASEL

Buchdruckerei Emil Birkhäuser

1904.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545323_0014

Der Mädchenhandel.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät

der

Universität Freiburg i. Ue.

vorgelegt von

S. Mexin,

Licentiat der Rechte

aus

Russland

am 28. Juni 1904.

AGAD. LUGD. BAT. BIBL.

BASEL

Buchdruckerei Emil Birkhäuser

1904.

Dem Andenken meiner verstorbenen Schwester
Rosalie in ewiger Liebe gewidmet.

Inhaltsverzeichnis:

I. Abschnitt. — Allgemeines:

§§ 1—3, Seite 5—20: Einleitung, Umfang und Ursachen des Mädchenhandels.

II. Abschnitt. — Juristischer Teil:

§§ 4—9, Seite 21—59: Kriminalpolitik und Mädchenhandel, Tatbestand des Mädchenhandels, die Deutsche Strafgesetzgebung und der Mädchenhandel, die nichtdeutschen Strafgesetzgebungen, die Behandlung des Mädchenhandels in dem Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch.

III. Abschnitt. — Bestrebungen zur Bekämpfung des Mädchenhandels:

§§ 9—11, Seite 60—75: Massnahmen von offizieller Seite. Bestrebungen seitens Privater.

IV. Abschnitt. — Mittel zur Bekämpfung des Mädchenhandels:

§§ 11—13, Seite 76—80: Einleitung, Mittel, die vom Staat zu ergreifen sind, die Mittel, welche die Gesellschaft ergreifen soll.

I. Abschnitt.

§ 1. Einleitung.

Nicht allzu Vielen, sogar aus den Reihen der Lesenden, der Intelligenten, dürfte ganz klar sein, was man unter dem sonderbar klingenden Worte „Mädchenhandel," „Traite des Blanches," „White Slave Traffic", etc. zu verstehen habe.

Stolz auf „seine" Zivilisation des XX. Jahrhunderts, lauscht der Mensch nicht allzu gerne auf etwas, was mit dieser nicht ganz im Einklang steht.

Tagtäglich fast wächst die Geschwindigkeit seiner Verkehrsmittel, und kaum ahnt er, wie eng mit diesem rühmenswerten Wachstum die zunehmende Tendenz so vieler schmutziger, lichtscheuer Händel zusammenhängt, die nicht im entferntesten ins schöne Programm des Fortschrittes gehören.

Um die ganze Erdkugel ist ein Netz aus Schienen, Drähten und Kabeln gesponnen; Funken fliegen auf des Menschen Geheiss und dienen ihm, Entfernungen existieren fast keine mehr, Nachrichten werden blitzesschnell übermittelt, und die Jünger der Kunst und Wissenschaft denken kaum einen Augenblick daran, dass ihre Kenntnisse und Erfindungen nicht nur dem Wohl, sondern auch dem Wehe der Menschheit dienen, dass in den verschiedensten Weltwinkeln sich dunkle, gefährliche Gestalten herumtreiben, die es wohl verstehen, unter Zuhilfenahme von Eisenbahn, Telegraph und Telephon ihr unwürdiges Treiben dem Sonnenlichte zu verbergen, es zu fördern, blühen und wachsen zu lassen.

Haarscharf sind die Gesetzesartikel abgefasst und sind doch oft hilflos gegenüber der Verschlagenheit mancher Verbrecher.

Wem würde es dann auch einfallen können, dass unter dem unschuldigen Telegrammtext des X. an den Y: „5 Fass

Ungarnwein langen am ... in Warna an.“ [1]) — die Mitteilung zu suchen wäre, dass am angegebenen Datum Y 5 sehr schöne Ungarinnen behufs weitern Absatzes zugesandt bekommen wird? — Ist die „Ware“ geringerer „Qualität,“ so berichtet das Telegramm über die Ankunft von „Kartoffeln“ etc.

Erscheint es unsicher, eine „Sendung“ ohne Begleitung einen langen Weg zurücklegen zu lassen, so liefern gefälschte Papiere die Möglichkeit, ungestört selbst die Opfer abzuholen bzw. abzuliefern.

Wie das Gesetz dem Mädchenhandel gegenüber machtlos ist, zeigen folgende typische Fälle: [2])„Herr Harry H... erschien in Lemberg angeblich zum Besuch seiner bei Lemberg wohnenden Eltern und legitimierte sich als Agent einer Goldminengesellschaft. Der elegante junge Mann lernte die Tochter eines angesehenen jüdischen Mannes kennen und bewarb sich um deren Hand. Die Eltern gaben ihre Einwilligung. Nach der Eheschliessung trat das junge Paar seine Hochzeitsreise — angeblich nach Wien — an. In Wirklichkeit reiste Harry H** mit seiner jungen Frau nach Buenos-Aires, von wo er seinen Schwiegereltern die Änderung des Reiseplanes mitteilte. Von seiner Frau enthielt der Brief nur wenige Zeilen. Wie sich nachträglich herausstellte, hat Harry H** seine Frau sofort nach der Ankunft in Buenos-Aires an ein öffentliches Haus verkauft. Die Unglückliche fand Energie und Kraft genug, allen Drohungen, ja selbst der Gewalt zu trotzen. Durch einen Zufall erlangte der russische Konsul Kenntnis von ihrer Lage, und seiner energischen Intervention ist es gelungen, sie zu befreien. Harry H** unternahm nun gerichtliche Schritte, um seine ihm angetraute Frau für sich zu reklamieren.“ —

Ein ähnlicher Fall ist folgender:[3])

„Der Mädchenhändler Louis Breier aus Ungarn, ein bereits mehrfach vorbestrafter Mann, dessen Bild sich im

[1]) „Bekämpfung des Mädchenhandels“ Flugschrift des deutschen National-Komites zur internationalen Bekämpfung des Mädchenhandels 1903 S. 4.

[2]) Daselbst S. 6.

[3]) Morgenblatt der „Neuen Freien Presse“ vom 22. Januar 1904, Nr. 14155.

Berliner Verbrecheralbum befindet, hielt sich kürzlich in Berlin auf. Die Polizei hatte von der Ankunft des gefährlichen Menschen Kenntnis erhalten und fand auch Veranlassung, Breier, als der Teilnahme an einem Uhrendiebstahl verdächtig, festzunehmen. Hierbei stellte sich heraus, dass der Verhaftete Zugang in einer Berliner Familie gefunden und sich mit einem Mitgliede dieser Familie, Fräulein Jenny F., verlobt hatte. Das Mädchen und ihre Angehörigen wurden zur Polizei beschieden und darauf aufmerksam gemacht, dass Breier verheiratet und ein berüchtigter Mädchenhändler sei; dennoch vertraute das junge Mädchen ihrem inzwischen wieder wegen Mangels an Beweisen aus der Untersuchungshaft entlassenen Verlobten. Breier verstand es, Fräulein F. derartig zu umgarnen, dass sie, alle Warnungen unbeachtet lassend, sich bereit erklärte, dem Bräutigam überallhin zu folgen. Dieser überredete das Mädchen, mit ihm nach Wien zu fahren, wo sie sich angeblich ohne Beibringung irgend welcher Papiere verheiraten könnten. Die Hochzeit sollte sofort nach der Ankunft in Wien erfolgen. Von Wien aus schrieb Breier an die jüngere Schwester der Braut, sie möge sofort nachkommen, um Zeugin der Trauung zu sein; doch folgte diese nicht der Aufforderung. Vor kurzem erhielten nun die Angehörigen des Fräuleins F. eine Postkarte der Verschwundenen aus Budapest, die nur die wenigen Worte enthielt: „Es grüsst Euch Eure tief unglückliche Jenny!“ Alle Bemühungen der Verwandten, über den gegenwärtigen Aufenthalt der Vermissten etwas zu erfahren, waren bisher vergeblich. Es konnte nicht einmal festgestellt werden, ob sie noch in Budapest festgehalten wird. Breier, der jedenfalls auch falsche Namen führt, wird von der ungarischen Staatsanwaltschaft gleichfalls gesucht.“

Ausser diesen, doch noch ziemlich schwierigen Wegen, gibt es noch andere, die von den Mädchenhändlern beiderlei Geschlechts breitgetreten werden: Anzeigen verlockenden Inhalts auf der Suche nach „Hauswirtschafterinnen für alleinstehende Herren“, nach „Kellnerinnen für bessere Restaurants mit Damenbedienung“, nach „jungen Mädchen behufs Ausbildung im Singen, Spielen und Tanzen“, ebenso Annoncen

von „reellen Heiratsvermittlungen“ u. s. w. u. s. w. Diesen Weg, nämlich der Annonce, betrat die 62 Jahre alte Aug. Wittwer, Aftervermieterin von Zimmern an Frauenspersonen. Sie veröffentlichte Anzeigen, wonach „ein junges Mädchen“ oder „eine alleinstehende Frau“ von einem gutsituierten Herrn ein Darlehen von 100—200 Mk. suchte. Sobald sich ein solcher „Wohltäter“ meldete, empfing ihn die alte Frau als Wirtschafterin der Darlehenssucherin, nahm ihm das Darlehen ab und führte ihn zur „Jungen“. Das Treiben dieser Person beschäftigte am 8. August 1903 die 9. Ferienstrafkammer des Berliner Landgerichts I. Die Angeklagte wurde durch die Verhandlung als eine äusserst gefährliche Verbrecherin gekennzeichnet, die ein Register von vier Vorstrafen wegen Kuppelei führt. Der Staatsanwalt beantragte eine Gefängnisstrafe von nur 2 Monaten, der Gerichtshof aber erkannte auf 9 Monate.[1]) Von einer Geldstrafe, die gerade in diesem Falle wohl sehr angebracht gewesen wäre, hat sowohl der öffentliche Ankläger als auch der Gerichtshof Abstand genommen, obwohl Art. 180 des Deutschen Strafgesetzbuches eine solche in Höhe von 150—6000 Mk. vorsieht.

In Nr. 228 (vom 29. September 1903) der „Berliner Morgenpost“ befindet sich folgende Schilderung eines der seltenen Fälle, die zur Aufdeckung gelangen:

Ein 16 Jahre altes Berliner Mädchen ist von einem Herrn Meder, einem Bayer und Leiter einer „Sängergesellschaft“, in Gesellschaft von anderen drei Mädchen aus der Provinz angeworben und nach Tiflis verschleppt worden, wo der „Herr Direktor“ seine besten Kunden, reiche Russen, mit ausländischer „Ware“ versehen wollte. Die unschuldigen Mädchen lehnten seine von Anerbietungen und Drohungen begleiteten Zumutungen entrüstet ab, und es gelang ihnen glücklicherweise, mit Hilfe deutscher Gäste ihrem Patron zu entkommen.

Wer weiss, wie viele unbescholtene Mädchen, durch fremde Sprache und Sitten entmutigt, jeder Hoffnung auf Schutz

---

[1]) Vgl. „Berliner Morgenpost“ vom 9. August 1903, Nr. 185.

beraubt, notgedrungen auf die Anträge des Bayern und seiner Kunden eingegangen sind und körperlich wie seelisch zu Grunde gerichtet wurden, ohne dass dem Seelenverkäufer auch ein Haar gekrümmt worden wäre?

Aber nicht immer sind die Mädchenhändler gezwungen, zur List Zuflucht zu nehmen, um Objekte für ihr verbrecherisches Gewerbe zu gewinnen. Sehr oft sind sie sogar gern gesehene Gäste, herbeigerufen von Hunger und Not.

Auf dem II. internationalen Kongress zur Bekämpfung des Mädchenhandels (Frankfurt a/M. Oktober 1902) äusserte sich der Münchener Delegierte diesbezüglich folgendermassen:

„Wenn man die Geschichte des Mädchenhandels kennt, besonders die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Quellengebieten, aus denen die traurigen Opfer hergenommen werden, in Betracht zieht, so ist es bei den meisten zur Unzucht angeworbenen Mädchen oder Frauen nicht Betrug, Gewalt oder Bedrohung, sondern Notlage, bittere Not, der sie zum Opfer gefallen". — „Aus Kreisen, in denen jährlich sehr viele am Hungertyphus sterben, rekrutiert sich eine Menge der unglücklichsten aller unglücklichen Geschöpfe." [1])

Zur Illustration sei hier einer jener unzähligen Fälle demonstriert, denen man so oft im Leben begegnet.

Der typische Fall ist einer kurzen Zeitungsnotiz entnommen [2]) und zeigt uns folgendes Bild:

Im Jahre 1900 wird ein Pariser Mädchen, im Alter von 15 Jahren von Mädchenhändlern nach Süd-Afrika verschleppt. Schon nach kurzem unfreiwilligen Aufenthalt gelingt es der jungen Prostituierten, aus dem afrikanischen Bordell zu entkommen und Alaska zu erreichen. In Great Forken gründet sie in Gemeinschaft mit dem dortigen Polizeichef ein öffentliches Haus. Der Betrieb des Unternehmens geht so flott vor sich, dass sich die dringende Notwendigkeit fühlbar macht, das Etablissement mit frischer „Ware" zu versehen. Der Wunsch, das „Haus" auf der „Höhe" zu erhalten, sowie die Sehnsucht nach der alten Mutter, zwangen die junge Pariserin, den Weg nach ihrer Heimatstadt anzutreten. Die

[1]) Bericht S. 127.

[2]) „Le Matin" vom 23. September 1903.

Mutter war stolz auf ihre elegante, reich gewordene Tochter, die es verstanden hat, ohne Mittel im goldreichen Alaska einen Salon-bar zu eröffnen, und wollte ihr gern helfen, eine geeignete Kellnerin für das Geschäft zu finden. Bald stiess man auch auf die Geeignete. Sie war bloss 16 Jahre alt, die kleine, schöne Bertha, nichtsdestoweniger war sie schon so gut wie lebensüberdrüssig. Seit einigen Jahren geht sie frühmorgens zur Zuckerfabrik und kehrt abends müde und abgespannt nach ihrem dunklen, elenden „Winkel". Was Wunder, wenn sie auf den Vorschlag der Eigentümerin des Salon-bar ohne Zögern einging, und sich sofort bereit erklärte mitzugehen? Die Schwester der Kleinen versuchte vergebens, sie davon abzuhalten und musste Klage einreichen, der zufolge die Händlerin mit ihrem Opfer gerade in jenem Augenblicke verhaftet wurde, als sie im Begriffe war, den Zug nach Havre zu besteigen. — Charakteristisch war die Auskunft, welche die Kleine dem Polizeikommissär gegeben hatte: „Ich selbst" — sagte sie: „habe das Fräulein gebeten, mich mitzunehmen. Ich habe es schon satt, in den Zuckersiedereien für 40 Sous (2 Fr.) den langen Tag mich abzuplagen. Auch hat mir das gute Fräulein eine schöne Ausstattung gekauft."

Die elfte Pariser Strafkammer verurteilte das ehemalige Opfer des Mädchenhandels zu 6 Monaten Gefängnis wegen versuchten Mädchenhandels.

So haben wir an Hand dieser Beispiele einige Formen kennen gelernt, die der Mädchenhandel anzunehmen pflegt, und wollen jetzt untersuchen, welche Dimensionen er angenommen hat.

§ 2. Umfang des Mädchenhandels.

Jeder Handel auf Börse und Markt, als Im- oder Export-, als Klein- oder Grosshandel — hat seine Statistik — nur der Mädchenhandel nicht.

Das ist wohl das einzige Gebiet im modernen „Erwerbsleben", wohin die Zahl noch nicht vermocht hat, Eingang zu finden.

Aber, wenn man auch von der Statistik absieht, muss man sich gestehen, in der uns interessierenden Frage sehr ungenügend bewandert zu sein.

Das vorhandene Tatsachenmaterial, soweit es glaub- und vertrauenswürdig erscheint, liefert uns nur ganz schwache Umrisse eines Bildes, das den Mädchenhandel darstellen soll.

Daran ist das Bestreben der meisten Schriftsteller schuld, die sich mit der Schilderung des Mädchenhandels beschäftigen, die zu ihrer Kenntnis gelangenden Fälle so roman- und märchenhaft zu schildern, mit einem solchen Flor morgenländischer Sagenhaftigkeit und Fantasie zu umgeben, dass nicht mehr die Wahrheit, sondern die Dichtung, nicht mehr das Tatsächliche, sondern das Erfundene zu dominieren pflegt. — [Vgl. „Rote Rosen, Weisse Lilien“ von Georg Baumberger, „Hungara“ — Ungarische Mädchen auf dem Markte — von Julius Kemény, „Jungfrauentribut des modernen Babylon“ etc.].

Ich will mich im folgenden nur derjenigen Quellen bedienen, die ganz einwandsfrei sind.

Der Schriftführer des Deutschen Nationalkomitees zur Bekämpfung des Mädchenhandels, Herr Wagener, unternahm im Jahre 1903 eine Reise durch die südeuropäischen Hafenstädte und sollte im Auftrage des Deutschen Kaisers in allen von ihm berührten Orten die sittlichen Zustände, soweit sie für den Mädchenhandel in Betracht kommen, persönlich studieren.

Der „Bericht über den Handel mit deutschen Mädchen in den Hafenstädten des Mittelländischen Meeres“ ist mir vom Herrn Verfasser liebenswürdigerweise zur Verfügung gestellt worden, und bin ich nun imstande, diesem Schriftstück[1]) einiges zu entnehmen.

Leider sind darin fast gar keine Zahlen enthalten, denn, wie der Berichterstatter des öftern klagt, es waren nirgends zuverlässige Zahlenangaben zu erlangen. Die Mädchenhändler verwischen mit Erfolg jede Spur ihrer finsteren Umtriebe und verstehen es, dem Lichte der Statistik zu entgehen.

---

[1]) Das mir zugesandte Exemplar ist hektographiert, ob der Bericht im Druck erschienen ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

Anderseits klagt der Herr Schriftführer darüber: „Dass die italienische Regierung sich der ganzen Bewegung gegenüber sehr zurückhaltend verhält. Einesteils glauben die höheren Beamten, dass die Klagen über den Mädchenhandel durch hypersentimentale Damen stark übertrieben sind, anderenteils sind viele der an der Spitze der Bewegung stehenden Herren der Regierung verdächtig und unsympatisch, weil sie der sozialdemokratischen Partei angehören.“[1])

Der Hafen von Genua hat einen bedeutenden Transitverkehr aufzuweisen. Von da aus werden mitunter Gesellschaften von 20—30 Mädchen nach Amerika befördert. Die Papiere der „Sängerinnen“, „Tänzerinnen“ und „Schauspielerinnen“ sind immer in so tadelloser Ordnung, dass ein Einschreiten seitens der Polizei oder gar ein Zurückhalten dieser Reisenden nicht möglich ist.

Auch soll das Einschmuggeln deutscher Mädchen durch die Eisenbahn nach Genua selbst leicht und ziemlich wahrscheinlich sein.

Die Häfen Nizza und Villa Franca sollen als vollständig unverdächtig bezeichnet werden können.

Bezüglich Malta lassen sich nur Vermutungen aufstellen, und zwar glaubt der Berichterstatter wohl daran, dass unter der grossen Anzahl von Prostituierten, die sich dort befinden, sich auch manche Verschleppte nachweisen liesse, er verneint aber kategorisch jeden Handel mit deutschen Mädchen von Malta aus.

Die Insassen der Bordelle von Konstantinopel rekrutieren sich nach der Nationalität der im Hafen verkehrenden Schiffe, aber, trotz der grossen Anzahl der deutschen Seeleute, sollen in den dortigen öffentlichen Häusern nur 3 deutsche Mädchen interniert sein. Bezüglich der von Konstantinopel aus weiter beförderten Mädchen konnte keine genaue Auskunft erlangt werden. Die Mädchenhändler meiden die grossen Häfen und bedienen sich der Frachtdampfer, die ja bekanntermassen der Kontrolle entzogen sind.

Die Häfen von Kairo und Alexandria sind ein Mittelpunkt des Mädchenhandels. Die von Marseille, Triest, Genua

[1]) Bericht S. 3.

und besonders von Odessa kommenden Schiffe haben sehr häufig Mädchen an Bord, die von Agenten in Empfang genommen werden. Ein Teil dieser Unglücklichen bleibt am Platze, während ein Teil nach Indien und Kapstadt verschleppt wird. Die ägyptischen Behörden bereiten den Händlern keine Schwierigkeiten.

Beirut, Damaskus, Jaffa, Jerusalem, Messina und Palermo sind am Mädchenhandel gar nicht beteiligt.

Die Verhältnisse in Neapel sollen, der Meinung des Berichterstatters zufolge, bedenklich sein, während der dortige Generalkonsul von Rekowsky behauptet, ein Mädchenhandel finde von Neapel aus nicht statt, und der Handel nach Argentinien werde von Bordeaux und Lissabon aus betrieben.

Über die Verhältnisse in Frankreich gibt uns Parent Duchâtelet in seinem Werk „Die Prostitution in Paris“[1]) folgende Auskunft: Von den 12707 konzessionierten Prostituierten, deren Akten ihm vorgelegen sind, konnten 24 nicht angeben, wo sie das Licht der Welt erblickt, 31 kamen aus aussereuropäischen Ländern, 429 — aus den verschiedenen europäischen Staaten — (Belgien 161, Deutschland 75, Schweiz 59, Italien 38, Grossbritannien 28, Holland 23, Österreich 18, Spanien 14, Russland 8, Türkei 2, Schweden 1, Portugal 1, Malta 1) und 12223 waren in Frankreich geboren.

Bezüglich der anderen europäischen Staaten bin ich leider nicht imstande, etwas Näheres betreffend die Besetzung der öffentlichen Häuser anzugeben, da ich die dazu nötigen Zahlen nicht besitze.

Was die überseeischen Länder anbelangt, so verfüge ich nur über eine mir vom Sekretär der Londoner „Vigilance Association“, Herrn W. A. Coote, freundlicherweise zugesandte Tabelle über die öffentlichen Häuser in Buenos-Aires. Die darin enthaltenen Zahlen zeigen die Beteiligung der verschiedenen Länder an der Lieferung von Frauenspersonen für die Bordelle der erwähnten süd-amerikanischen Stadt im Zeitraum von 13 Jahren (1889—1901).

---

[1]) Bearbeitet und bis auf die neueste Zeit fortgeführt von G. Montanus, Dr. med., Freiburg i. Br. und Leipzig.

Ein Auszug aus dieser Tabelle möge dazu dienen, diese Beteiligung zu veranschaulichen:

Die im „Gesundheitsregister" eingetragenen Prostituierten stammten aus den

Ländern	1889	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	1900	1901	Summa
1. Argentinien .	390	135	112	108	120	86	97	89	72	79	93	81	99	1561
2. Russland . .	205	159	48	90	101	48	99	117	62	55	72	85	70	1211
3. Italien . .	377	145	67	40	43	31	22	17	21	21	22	25	26	857
4. Österreich-Ungarn . .	218	89	26	17	16	21	37	38	30	67	29	53	47	688
5. Frankreich .	228	134	62	29	16	21	17	12	23	19	8	20	17	606
6. Uruguay . .	78	27	23	27	28	21	24	19	21	19	34	33	26	380
7. Deutschland .	155	55	44	30	10	2	11	9	5	9	5	7	8	350
8. Spanien . .	130	43	27	12	19	16	15	6	7	10	10	17	14	326
9. Schweiz . .	63	14	3	—	2	—	4	1	2	1	5	—	1	96
10. Verschiedene andern . .	113	66	15	11	13	14	20	21	22	12	7	17	8	339
	1957	867	427	364	368	260	346	329	265	292	285	338	316	6414

Aus diesen Angaben bezüglich der in öffentlichen Häusern sich befindenden Prostituierten kann indirekt auf den Umfang des Mädchenhandels geschlossen werden. Natürlich ist dabei irgend welche Sicherheit ganz ausgeschlossen, umsomehr, als die Bordelle anerkanntermassen überall auf dem „Aussterbeetat" stehen, ohne dass die Prostitution im Abnehmen begriffen wäre. — Wie sehr die Zahl der Bordelle gesunken ist, zeigt uns folgende Übersicht:[1])

In	Lyon	bestanden	1854 —	54	Bordelle
„	„	„	1864 —	42	„
„	„	„	1878 —	28	„
„	„	„	1879 —	25	„
„	„	„	1888 —	24	„
„	Brüssel	„	1856 —	52	„
„	„	„	1889 —	7	„
„	Antwerpen	„	1882 —	29	„
„	„	„	1888 —	15	„

[1]) Vgl. Par. Duch. a. a. O. S. 200.

In	Strassburg	bestanden	1858 — 27	Bordelle
„	„	„	1870 — 15	„
„	„	„	1881 — 7	„
„	Petersburg	„	1872 — 220	„
„	„	„	1889 — 73	„
„	„	„	1891 — 64	„
„	Paris	„	1815 — 210	„
„	„	„	1900 — 53	„

Dem gegenüber ist überall die zunehmende Tendenz der Prostitution überhaupt, ohne Rücksicht darauf, wo sie ausgeübt wird, zu verzeichnen.

Die diesbezüglichen, von Alex. v. Oettingen[1]) angegebenen Zahlen sind viel zu veraltet, um hier angeführt zu werden, jüngere stehen mir leider nicht zur Verfügung, daher muss ich mich mit einigen Vergleichstabellen begnügen, aus denen man Schlüsse ziehen und sich vorstellen kann, wie die Progression jetzt ungefähr aussieht:

In Berlin wies die polizeiliche Registration im Jahre 1876 ..... 2241 Prostituierte am Anfang des Jahres auf, im Laufe des Jahres sind hinzugekommen 921 Prostituierte.

Im Jahre 1877 betrug am Anfang des Jahres die Zahl der Prostituierten 2386, hinzugekommen 1030.

Im Jahre 1878 betrug am Anfang des Jahres die Zahl der Prostituierten 2547, hinzugekommen 1562.

Im Jahre 1879 betrug am Anfang des Jahres die Zahl der Prostituierten 2767, hinzugekommen 1649.

Ferner sind wegen liederlichen Umhertreibens von der Polizei sistiert worden im Jahre 1875 ..... 16587 Prostituierte und schon nach 2 Jahren, im Jahre 1875 betrug die Zahl der Aufgegriffenen 17549.

Auch soll die steigende Tendenz der registrierten Prostituierten doppelt so stark (6—7%) gewesen sein als die der Bevölkerung (3—4%).

Nach unkontrollierbaren Zeitungsberichten sollen jetzt in Berlin die Dirnen eine Armee repräsentieren von mehr als 75000 registrierten und mindestens ebensoviel geheimen Pro-

---

[1]) „Moralstatistik“ S. 197.

stituierten. Da nun die Prostitution, im weitesten Sinne dieses Wortes, sowohl die Ursache als auch die Konsequenz des Mädchenhandels darstellt, so ist der zwischen diesen beiden Übeln bestehende Zusammenhang so sehr einleuchtend, dass man sich wohl begnügen kann mit dem Hinweis auf die Extensität der Prostitution, um einzusehen, wie sehr die Frage des Mädchenhandels zu Besorgnis Anlass geben muss.

Um sich gegen eine herannahende Gefahr mit Erfolg schützen zu können, muss man die Ursachen dieser Gefahr kennen lernen.

Im folgenden sollen dieselben näher ins Auge gefasst werden.

§ 3. Ursachen des Mädchenhandels.

Wie bei den Betrachtungen über den Umfang des Mädchenhandels von der Ausdehnung der Prostitution ausgegangen werden musste, ebenso muss bei der Nachforschung über die Ursachen des Mädchenhandels als Grundlage die Prostitution dienen; denn die Ursachen der letzteren sind auch solche des ersteren.

Der bereits erwähnte Doktor Parent Duchâtelet, der zur Aufgabe seines Lebens das Studium der Prostitutionsfrage gemacht hat, bringt in dem von mir zitierten Werk eine im folgenden wiederzugebende Tabelle über die entscheidenden Ursachen der Prostitution in Paris und schickt dieser Tabelle folgendes voraus:[1])

„Die materielle Not, welche oft einen schauerlichen Grad erreicht, ist eine der hauptsächlichsten Ursachen der Prostitution. Wie viele Mädchen, von ihren Familien im Stiche gelassen, ohne Anverwandte und Freunde, die nirgendwo einen Zufluchtsort finden, werfen sich der Prostitution in die Arme, um nicht Hungers sterben zu müssen.

„Eine dieser Unglücklichen kämpfte bis zum letzten Augenblicke, bevor sie einen Entschluss fasste, den sie für den letzten Ausweg hielt. Als sie sich zur Einschreibung

[1]) a. a. O. S. 38 u. 39.

meldete, gewann man die Überzeugung, dass sie seit drei Tagen keine Nahrung zu sich genommen hatte."

Von 5183 Dirnen, die glaubhafte Angaben gemacht haben, sind 3065 — also 59,14 % — von der Not der Schande in die Arme getrieben worden.

Im folgenden soll die erwähnte Tabelle wiedergegeben werden.

Entscheidende Ursachen der Prostitution waren	Bei Pariserinnen	Bei Grossstädterinnen	Bei Kleinstädterinnen	Bei Landmädchen	Bei Ausländerinnen	Bei dem gesamten Material
Aeusserste Not, Fehlen jeglicher Existenzmittel	570	405	182	222	62	1441
Tod der Eltern, Verstossung durch die Eltern, völlige Verwahrlosung	647	201	157	211	39	1255
Verpflichtung zur Ernährung alter oder siecher Eltern	37	—	—	—	—	37
Verpflichtung zur Ernährung jüngerer Geschwister und Anverwandter	29	—	—	—	—	29
Verpflichtung im Stiche gelassener oder verwitweter Frauen, eine zahlreiche Familie zu ernähren	23	—	—	—	—	23
Uebersiedelung nach Paris, um dort einen Broterwerb zu finden	—	187	29	64	—	280
Verschleppung nach Paris durch Militärpersonen, Studenten, Handlungsreisende etc.	—	185	75	97	47	404
Verführung und Entlassung von Dienstmädchen durch den Hausherrn	123	97	29	40	—	289
Verlassenwerden durch den Liebhaber nach kürzerem oder längerem Konkubinat . . .	559	314	180	302	70	1425
	1988	1389	652	936	218	5183

Dieser Tabelle fügt der Verfasser „einige ergänzende Bemerkungen" hinzu. Dieselben berichten über Tatsachen, an die man kaum zu glauben wagt. Er sagt wörtlich: „Von diesen 5183 Prostituierten sind 164 mal zwei Schwestern gleichzeitig eingeschrieben worden, 4 mal drei Schwestern, 3 mal alle vier Schwestern derselben Familie, im ganzen also 252 Schwestern; ausserdem 16 mal Mutter und Tochter, 4 mal Tante und Nichte, 22 mal beide Cousinen."

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass wir es mit zwei Gruppen entscheidender Ursachen der Prostitution zu tun

haben, nämlich: 1) mit der Gruppe, in welcher die materielle Not, die Unmöglichkeit, den Kampf ums Dasein fortzuführen, und 2) mit jener Gruppe, wo die Hauptrolle die Immoralität der Männer spielt, wo dem verführten und entehrten Weib kein Ausweg mehr offensteht als der zur Prostitution.

Die erste Gruppe umfasst 59,14 %, die zweite — 40,86 % aller Gefallenen.

Ausser diesen Ursachen gibt es noch viele andere, die indirekt die Prostitution, folglich auch den Mädchenhandel, fördern und erleichtern.

Ich will den Rahmen einer rein juristischen Arbeit nicht überschreiten, muss mich daher mit einem kurzen Hinweis auf jene Missstände begnügen, die meines Erachtens das in Frage stehende Übel wesentlich fördern.

Vor allem ist es die mangelhafte, ungenügende Bildung, die einem Teil der weiblichen Jugend, besonders in den ärmeren Klassen der Bevölkerung zu teil wird. Dadurch ist nicht nur das Fehlen jeden moralischen Halts zu erklären, sondern auch das ungenügende Verständnis für das rein Praktische im Leben. Von einem gänzlich ungebildeten Mädchen kann man auch nicht erwarten, dass es das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden vermöchte, dass es jeden Vorschlag, jede Anerbietung richtig zu würdigen verstände. Daher so manche „Betrogene", „Verführte", „Verlassene", „Angeworbene und Verhandelte."

Par. Duch.[1]) teilt uns mit, dass nicht einmal ein Drittel der Väter der Pariser Prostituierten imstande war, ihre Namen zu schreiben.

Die Väter von 905 Prostituierten aus der Provinz waren Analphabeten.

Was für eine Erziehung **solche Väter** ihren Kindern angedeihen lassen können, ist wohl begreiflich, es erscheint daher ganz natürlich, dass die eingetragenen, registrierten Dirnen selbst zum grossen Teil Analphabeten sind und auf der niedrigsten Bildungsstufe stehen.

[1]) a. a. O. S. 20.

Par. Duch. berichtet, dass von 4222 Registrierten nur 110 (2,64 %) ihre Namen unter den ihnen von der Behörde vorgelegten Vertrag unterzeichnen konnten, 1780 (42,21 %) haben diese Leistung mangelhaft vollführt, und 2332 (55,15 %) waren hiefür gänzlich unfähig.

Ferner stellte er fest, dass von 224 Prostituierten nur **eine** einigermassen gebildet war, während 223 Analphabeten gewesen sind.

Eine weitere, ebenfalls indirekte Ursache der Prostitution und des Mädchenhandels ist das Überhandnehmen der Mode.

Der Neid wurzelt in der Natur des Menschen. Je ärmer jemand an höheren Idealen ist, umso zugänglicher ist er dem Neide.

Man kann es deshalb den Frauenspersonen, welchen ein Minimum an Bildung zu teil geworden ist, kaum verdenken, wenn sie sich beim Anblicke reich gekleideter Geschlechtsgenossinnen von jenem Gefühle beherrschen lassen und so lange nicht zu ruhen imstande sind, bis es ihnen ebenfalls möglich wird, in den Besitz eleganter Kleider zu gelangen.

Eher könnte ein Vorwurf gegenüber der modernen Gesellschaft am Platze sein, sie kultiviere viel zu viel die Mode und übersehe den grossen Schaden, den sie dadurch anrichte.

Par. Duch.[1]) äussert sich darüber wie folgt:

„Da einfache, schlichte und gar getragene Kleider heutzutage als Schande für eine Frau betrachtet werden, muss man sich da wundern, wenn junge Mädchen der Verlockung eines Kostüms zum Opfer fallen, dessen Besitz sie umsomehr begehren, als dieses Kleidungsstück sie scheinbar über den Stand, in dem sie geboren, erhebt, und ihnen ermöglicht, äusserlich wenigstens einer Gesellschaftsklasse anzugehören, von der sie sich verachtet glauben."

Diese Zustände lassen es begreiflich erscheinen, weshalb viele Mädchen dem Ruf der Händler folgen, sobald sich ihnen die Aussicht bietet, sich chic und elegant kleiden zu können.

---

[1]) a. a. O. S. 33.

Zum Schluss sei nur noch auf die Schwierigkeit hingewiesen, die bei den heutzutage herrschenden sozialen Verhältnissen der Gründung eines eigenen Haushaltes im Wege stehen.

Die Sehnsucht nach einem Familienleben und doch das Fehlen jeder Aussicht auf ein solches hat schon manches Mädchen zur Verzweiflung gebracht und auf ein ehrliches Leben verzichten lassen.

Andererseits steigert die Schwierigkeit, eine Familie zu gründen, die Nachfrage nach Prostituierten seitens der vielen ledigen Männer.

Nachdem die Formen, Dimensionen und Ursachen des Mädchenhandels kurz gekennzeichnet sind, soll der nächste Abschnitt die Frage beantworten, wie sich die Gesetzgebungen dem Mädchenhandel gegenüber verhalten.

II. Abschnitt.

Juristischer Teil.

§ 4. Kriminalpolitik und Mädchenhandel.

Kaum auf einem Gebiet hat die Strafrechtspflege so wenig Erfolg zu verzeichnen gehabt als auf dem der Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

Bis jetzt wollte es ihr auch nicht annähernd gelingen, die Notwendigkeit der Befriedigung des natürlichen Geschlechtstriebes im Menschen in Einklang zu bringen mit den jetzt meist herrschenden unnatürlichen Lebensverhältnissen, die es oft geradezu unmöglich machen, jenen Trieb auf reinem, vom Gewissen und Gesetz gebilligten, Wege zu befriedigen.

Der Widerspruch zwischen dem, was dem Menschen angeboren oder anerzogen, und den gegebenen Existenzbedingungen ist jetzt viel zu gross, um überwunden zu werden. Dass dieser Widerspruch zwischen Natur und Erscheinung kein lokaler ist, sondern vielmehr in den meisten Ländern vorherrscht, zeigt der Umstand, dass die verschiedensten Strafgesetzgebungen in einem Punkte doch einander ähnlich sind, nämlich in der Unbeholfenheit und Unsicherheit bei der Lösung des Problems:

„Wie sind die Sittlichkeits- und alle damit eng zusammenhängenden Verbrechen einzudämmen?“

Denn die Unsittlichkeit greift immer mehr um sich und droht, Dimensionen anzunehmen, die ans Ungeheuerliche grenzen. Dieses Übel ist zu einer Krankheit geworden, an deren gänzliche Heilung kaum noch zu denken ist; man erstrebt nur noch eine Beseitigung einiger ihrer Begleiterscheinungen, die am meisten zu Besorgnis Anlass geben.

So hat der moderne Staat den Kampf gegen die Prostitution und die Unsittlichkeit überhaupt im Gegensatz zu seinen

Vorläufern [vgl. früheres Gemeines Recht] insofern eingeschränkt, als er den ausserehlichen geschlechtlichen Verkehr an sich nicht mehr mit Strafe bedroht;[1]) auch das Verbrechen der fornicatio (Verkehr eines ledigen Mannes mit einer öffentlichen Dirne) ist dem modernen Recht fremd.

Nur jene Fälle werden mit Strafe bedroht, in denen Gegenstand des Angriffes eine besonders schutzbedürftige Person ist (Minderjährige, Geisteskranke u. s. f.), oder wenn besondere Mittel angewendet werden (Gewalt, List, Drohung etc.), oder, wenn ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem Täter und der missbrauchten Frauensperson besteht.

Stets also muss der ausserehliche Verkehr irgendwie besonders qualifiziert sein, um unter eine Strafdrohung zu fallen. Dass die Frauensperson den ausserehelichen Verkehr gewerbsmässig betreibt, bildet ein solches Qualifikationsmoment nicht; ja viele moderne Gesetzgeber stellen nicht einmal die gewerbsmässige Ausübung der Prostitution unter Strafe.

Die auf diesem Gebiet bestehenden Strafdrohungen — wie z. B. § 361 Ziffer 6 des Deutschen Reichs-Straf-Gesetzbuches — betreffen nur Verletzungen der polizeilichen Vorschriften und verfolgen sitten- und gesundheitspolizeiliche Zwecke.[2])

Daraus darf natürlich keineswegs der Schluss gezogen werden, dass der Gesetzgeber den ausserehelichen Beischlaf, den er nicht bestraft, billigt, sondern es folgt daraus nur, dass er ihn duldet, dass er insbesondere den Verhältnissen Rechnung trägt, die die Prostitution schaffen und fördern und die es seiner Auffassung nach unmöglich machen, jeden ausserehelichen Geschlechtsverkehr, auch wenn ohne besondere Qualifikation vollzogen, unter Strafe zu stellen.

Indem er aber die Unzucht, als Konsequenz der Lebensbedingungen duldet, muss er doch andererseits bestrebt sein, alles hintanzuhalten, was dieselbe zu fördern geeignet ist.

---

[1]) Vergl. Franz v. Liszt, S. 367 „Lehrbuch d. Deutsch. Strafrechts“ 13. Aufl., da heisst es: „Das einfache Stuprum, d. h. der nicht erschwerte ausserehliche Geschlechtsverkehr, bleibt heute allgemein straflos.“

[2]) Vgl. Liszt a. a. O. S. 367 u. 622.

Es kommen hier nur strafrechtliche Massnahmen in Betracht, und es muss unter Strafe jede Handlung verboten werden, welche fremde Unzucht zu fördern geeignet ist, besonders dann, wenn sie in gewinnsüchtiger Absicht oder gewerbsmässig vorgenommen wird.

Denn, ist die Prostitution an und für sich zu verurteilen, auch wenn sie im Geheimen, weit vom Sonnenlicht, getrieben wird, so ist es umso verwerflicher, wenn dritte ihre Hand in diesem schmutzigen Spiel von Leidenschaft und Hunger haben, besonders, wenn sie sich an diesem Spiel beteiligen in der Absicht, Gewinn daraus zu ziehen.

Gewinn ist aus einem gefallenen Geschöpf um so leichter zu erzielen, als es ja meist von aller Welt gemieden wird und für jede Kleinigkeit die höchsten Preise zu zahlen bereit ist.

Diese Notlage im Zusammenhange mit der dem Opfer der Unzucht anhaftenden Schande macht dessen Ausbeutung sehr leicht, was die Kuppler und Bordellbesitzer in besonders verwerflicher Weise auszunützen verstehen.

Es tritt also hier ein doppelter Gesichtspunkt hervor: einmal soll eine sittlich durchaus verwerfliche und sozial gefährliche Erwerbsquelle verstopft werden, ausserdem gilt es auch, die der Prostitution Anheimgefallenen vor Ausbeutung zu schützen.

Aber auch wenn die Förderung fremder Unzucht nicht aus gewinnsüchtigen Motiven geschieht, muss sie strafbar sein. Der Staat, der die Unzucht als solche, insbesondere die gewerbsmässige, nicht unter Strafe stellt, soll doch wenigstens alle Wege versperren, die zu dem Hauptübel, der Prostitution, hinführen. **Dagegen** sprechen jene Umstände nicht, die ihn zur Duldung der Prostitution nötigen und die ihn davon abhalten, die Unzucht an sich unter Strafe zu stellen.

Wenn man auch den Standpunkt als berechtigt anerkennen will, dass unter den jetzt bestehenden Lebensbedingungen der Staat gegen die Unzucht mit Strafdrohungen nicht ankämpfen kann und, dass er selbst die gewerbsmässige Unzucht dulden muss, so spricht gewiss nichts dafür, dritten Personen zu gestatten, dass sie in irgend welcher Weise das erleichtern oder fördern, was der Staat zwar dulden muss,

keinesfalls aber billigt. Darum wird, ganz abgesehen von den oben erwähnten Gesichtspunkten, auch eine Strafordnung gefordert werden dürfen, die sich schon gegen entfernte Vorbereitung der Förderung fremder Unzucht richtet. Solche Vorbereitung, und auch die Förderung selbst, kann in den verschiedensten Formen auftreten. Besonders hervorzuheben ist die im einzelnen wie immer geartete Einwirkung auf eine Person, die bezweckt, sie zur Unzucht mit einer oder mehreren (bestimmten oder unbestimmten) anderen Personen zu bringen.

Berücksichtigt man den Umstand, dass jede Unzucht von besonders schweren Folgen gerade für das weibliche Geschlecht begleitet ist, und, dass in den meisten Fällen die Frau allein unter dieser Last zu leiden hat, so wird sich ohne weiteres ergeben, dass jede auf Unzucht zielende Einwirkung auf eine Frauensperson besonders gefährlich und deswegen auch besonders strafwürdig ist, andererseits ergibt sich daraus, dass man sich mit einer Strafdrohung gegen Einwirkung auf Personen weiblichen Geschlechts begnügen kann.

Als dritter Gesichtspunkt, weshalb jede Einwirkung auf eine Frauensperson in obenerwähnter Richtung unter Strafe gestellt werden muss, ist die Notwendigkeit, die Freiheit der Selbstbestimmung über den geschlechtlichen Verkehr rechtlich zu schützen.

Diese Einwirkung ist analog der Anstiftung, d. h. der vorsätzlichen Bestimmung[1]) der Frauensperson zur Unzucht, strafwürdig.

Nun drängen sich zwei Fragen auf: einmal, welches Verhältnis besteht zwischen dem Mädchenhandel und den eben entwickelten Gesichtspunkten? Und dann weiter die Frage, wie verhält sich die Gesetzgebung gegenüber den kriminalpolitischen Forderungen, die wir eingangs zu begründen versuchten?

Diese beiden Fragen stehen in einem innigen Zusammenhang miteinander. Denn eine Gesetzgebung, die den aufgestellten Forderungen nach allen Richtungen hin vollständig Rechnung trägt, müsste auch ausreichende Bestimmungen zur

[1]) Vgl. Liszt, a. a. O. S. 225 über Anstiftung.

Bekämpfung des Mädchenhandels bieten. Es geht ja schon aus dem ersten Paragraphen dieser Arbeit zur Genüge hervor, wie sehr der Mädchenhändler fremde Unzucht fördert oder unterstützt.

Die Gesetzgebung auf unserem Gebiet genügt aber keineswegs den oben aufgestellten Forderungen. Wohl kennt sie das Verbrechen der Kuppelei, hat hier aber nicht einen allgemein umfassenden Tatbestand aufgestellt, sondern meist nur einzelne bestimmte Fälle mit Strafe bedroht.

Das Delikt des Mädchenhandels aber ist von den meisten Gesetzgebungen bald ganz unberücksichtigt geblieben, bald in einen solch engen Rahmen hineingedrückt worden, der einen bedeutenden Teil der vielen Begehungsformen dieses Verbrechens nicht zu fassen vermag. Im ersten Fall muss man sich erst Mühe geben, eine Subsumtion des Mädchenhandels unter ein anderes Gesetz zu versuchen, was oft auf unüberwindliche Schwierigkeiten stosst und nur selten von Erfolg gekrönt ist; im zweiten Falle bleiben viele strafwürdige Handlungen ungeahndet.

Daher wäre die Aufstellung eines selbständigen, möglichst weit gefassten Tatbestandes des Mädchenhandels mit hohen Strafdrohungen sehr wünschenswert. Derselbe müsste alle erdenklichen Fälle dieses Verbrechens in sich zu fassen imstande sein und er soll, wie noch zu zeigen sein wird, alle die drei oben bezeichneten Gesichtspunkte berücksichtigen. — Die Abgrenzung dieses Tatbestandes gegenüber dem der Kuppelei kann nur auf Grund eines bestimmten Strafgesetzes gegeben werden.

Im Folgenden aber wollen wir versuchen, den Tatbestand des Mädchenhandels, abgesehen von irgend welchen positiv rechtlichen Bestimmungen, festzustellen. Ein solcher Vorgang ist dadurch gerechtfertigt, dass wir hier eine ganz eigenartige Erscheinungsform des Verbrechens vor uns haben, eine solche, die das Leben selbst geschaffen hat.

Was ist nun das Charakteristikum des Mädchenhandels?

Welches sind die typischen Begehungsformen desselben?

Wie müsste eine juristische Definition desselben gestaltet sein, um alle jene verbrecherischen Handlungen zu treffen,

die wir im ersten Paragraphen dieser Arbeit so vorgeführt haben, wie sie im Leben vorgekommen sind und vorzukommen pflegen?

Alle diese Fragen wollen wir im Folgenden näher untersuchen und beantworten.

§ 5. Tatbestand des Mädchenhandels.

Bis auf die neueste Zeit finden wir in keiner Gesetzgebung die Bezeichnung „Mädchenhandel", — der allgemeine Sprachgebrauch war es also, der dem uns beschäftigenden Verbrechen diesen Namen beigelegt hat.

Bezeichnenderweise haben fast alle Sprachen denselben Ausdruck im Gebrauch. Überall wird von „Handel" gesprochen, wobei nur das Objekt dieses Handels von den verschiedenen Nationen verschieden präzisiert wird: Der Franzose spricht von „Handel mit Weissen" („Traite des Blanches"), der Engländer zieht den Vergleich mit Sklaven heran und sieht den Mädchenhandel als „Handel mit weissen Sklavinnen" an („White Slave Traffic"), der Russe versteht darunter den „Handel mit lebender Ware".

Jedenfalls wird das Delikt schon durch die ihm verliehene Benennung charakterisiert:

Es ist ein Handel mit Menschen weiblichen Geschlechts. Sehen wir vorläufig vom Zweck des Handels ab und fragen wir uns, wer ist der Täter, und auf welche Objekte pflegt sich die Tätigkeit zu erstrecken?

Täter kann rein begrifflich jedermann sein, sowohl eine Person männlichen als auch weiblichen Geschlechts, und tatsächlich sehen wir auch Männer wie Frauen als Mädchenhändler an der Arbeit.

Die Tätigkeit besteht im „Handeln", „Handeltreiben" mit Frauenspersonen, die also als die Objekte des Verbrechens erscheinen.

Wie der Händler mit anderer Ware, so ist auch der uns interessierende Frauenhändler damit beschäftigt, etwas zu erwerben, um es dann abzusetzen.

Der Ausdruck „Mädchen"-Handel rührt daher, dass ursprünglich Gegenstand des Handels nur oder wenigstens meistens „Mädchen" waren, die der Prostitution erst zugeführt werden sollten. Mit der Zeit aber, als sich das Bordellwesen immer mehr ausbreitete, bedienten sich die Bordellwirte der Händler nicht nur zwecks Anschaffung von Mädchen, sondern auch behufs Austausches mit anderen Bordellinhabern; es wurden dann also nur die Insassen eines öffentlichen Hauses gegen solche eines andern ausgetauscht, auch kommen jetzt Fälle der Verhandlung von verheirateten Frauenspersonen vor, es wäre daher zweckmässiger und richtiger, von „Frauenhandel" zu sprechen.

Objekt ist also eine Frauensperson schlechthin, ohne Rücksicht auf Alter, Unbescholtenheit, Stand und Verhältnis zum Täter, das alles kann als Strafschärfungs- oder -Erhöhungsgrund in Betracht kommen, was später eingehender behandelt werden wird.[1])

Die verbrecherische Tätigkeit, die der Sprachgebrauch einfach mit „Handeln" bezeichnet, ist nun näher zu untersuchen. Die Analogie mit dem Handel im wirtschaftlichen Sinn trifft hier zu. Der Mädchenhändler geht zunächst darauf aus, sich „Ware" zu verschaffen, d. h. Frauenspersonen anzuwerben zum Zweck der Unzucht mit anderen. Dies ist der Anfang und zugleich der Schwerpunkt der Tätigkeit des Mädchenhändlers. Mit Recht meint Hatzig:[2])

„Die Anwerbung in Verbindung mit dem Prostitutionszweck ist für den Mädchenhandel nicht nur das Essentiale, sondern auch das eigentliche Charakteristikum, wodurch er sich von anderen Delikten scharf abhebt."

Unter „Anwerbung" ist die psychische Einwirkung zu verstehen, die jemand auf eine Person vorsätzlich ausübt, um diese Person zu veranlassen, Handlungen — im weitesten Sinne dieses Wortes — zu begehen, die im Einklang mit dem

---

[1]) Vgl. Besprechung des schweizerischen Entwurfes, unten § 8 S. 53.

[2]) Vgl. Dr. K. Hatzig, „Der Mädchenhandel", Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissensch. XX. Bd., S. 516.

Willen des Einwirkenden stehen und den von ihm verfolgten Zwecken zu dienen geeignet sind.[1])

In unserm Fall ist die Einwirkung des Täters darauf gerichtet, die Anzuwerbende zu veranlassen, dem vom Täter verfolgten unzüchtigen Zweck zu dienen, sich der Unzucht hinzugeben. Die „Anwerbung" wäre daher schon in jenem Augenblicke als vollendet anzunehmen, in welchem aus Handlungen oder Unterlassungen der Frauensperson zu schliessen möglich wäre, dass durch die Einwirkungen des Täters in ihr der Entschluss hervorgerufen bezw. befestigt wurde, seiner Anwerbung Folge zu leisten, z. B., wenn sie Vorbereitungen zu der vom Täter vorgeschlagenen Reise trifft u. s. w.[2]).

Diese Anwerbung kann auf mannigfache Art zustande gebracht werden, und zwar stellt den **schwersten Fall** jene Anwerbung dar, die mit Hilfe von Täuschung über den wahren Zweck oder arglistiger Verschweigung desselben vom Täter vollführt wird.[3])

Verschweigt der Anwerbende den Zweck nicht, sondern überredet er die sich etwa noch sträubende Person, sich der Unzucht hinzugeben, so haben wir es mit einem **leichtern Fall** zu tun.

Erklärt sich die Frauensperson von selbst bereit, zwecks Unzucht mit anderen verhandelt zu werden, oder handelt es sich gar um eine Prostituierte, die sich dazu von selbst anbietet, so liegt der **leichteste Fall** von Mädchenhandel vor, weil dabei kein Angriff auf den Willen des Objektes stattgehabt hat.[4])

---

[1]) Hatzig fasst den Begriff „Anwerbung" sehr eng und verlangt: „den Willen hervorrufen", was m. E. nicht notwendig ist. Vgl. Anmerkung 3.

[2]) Ebenso Hatzig, a. a. O. S. 517.

[3]) Die Schwere wird bedingt durch den Angriff auf die Freiheit der Selbstbestimmung.

[4]) Dagegen meint Hatzig a. a. O. S. 517: „Es macht einen Unterschied, ob das Mädchen bereits vor dem Anerbieten des Täters zum unzüchtigen Gewerbe geneigt oder entschlossen war. In diesem Fall ist die Anwerbung nicht anzunehmen". „Da ist höchstens die Annahme einer versuchten Anwerbung zuzulassen."

Auf der Anwerbung, als „auf dem Fundament des Mädchenhandels, baut sich der weitere Verlauf bis zur Auslieferung des Mädchens an die Prostitution auf.“ [1])

Auf die Anwerbung folgt jene Tätigkeit, die man als „Absetzen“ bezeichnen könnte. Der Käufer wird nun — wie bei jedem Handel — zum Verkäufer: er übergibt seine „Ware“ dem Käufer gegen irgend ein Entgeld; dieses Entgeld wird also für das Zuführen von Frauenspersonen geleistet. Käufer kann und wird auch in der Regel ein Bordellbesitzer sein; kann aber auch z. B. ein Lebemann sein, der eine Maitresse halten will. Aber das Zuführen braucht nicht persönlich durch den Täter zu geschehen, es genügt, wenn er der Frauensperson den Ort bezeichnet, die Adresse gibt, und sie dann allein hinreist.

Nach diesen Ausführungen fällt es nicht mehr schwer, die Tätigkeit des Mädchenhändlers im Tatbestand so zu umschreiben, dass sowohl Anpassung an die tatsächlichen Erscheinungsformen zu erreichen als auch alle strafwürdigen Fälle zu treffen möglich wäre.

In diesen Tatbestand müssen Aufnahme finden beide oben erörterten Tätigkeiten, nämlich — das Anwerben und Verhandeln, sowie die Förderung des vom Täter zu verfolgenden Zweckes, nämlich — die Anzuwerbende und zu Verhandelnde der Unzucht zuzuführen.

Demnach ist unter Mädchenhandel zu verstehen: **„Das Anwerben und Verhandeln von Frauenspersonen zu unzüchtigen Zwecken“.**

Dass durch diese Fixierung des Tatbestandes alle erdenklichen Fälle getroffen werden, ist aus Folgendem leicht zu ersehen.

Eine Frauensperson ist zur Unzucht „verhandelt“, wenn sie gegen Entgeld jemandem zugeführt wird, der sie zur Unzucht bringt, gleichgiltig, ob selbst oder mit anderen. Es wird also jeder Mädchenhändler, der sein Opfer dem Bordellwirt oder dem Lebemann (siehe oben) zuführt und dafür bezahlt wird, des Verhandelns schuldig sein und der Strafe ver-

[1]) Hatzig, S. 516.

fallen. Da aber zum Begriffe des „Verhandelns“ der Nachweis der Bezahlung gehört, so kann vollendetes Verbrechen erst bei der Lieferung dieses Nachweises angenommen werden. Dagegen ermöglicht die Aufnahme der Tätigkeit des „Anwerbens“ in den Tatbestand die sehr frühe Strafbarkeit des Täters.[1])

Auch die Anwerbung[2]) kann vom Täter persönlich, durch Dritte oder auf irgend eine andere Weise erfolgen.[2])

Das Anwerben und Verhandeln der Frauenspersonen[3]) muss in der Absicht geschehen, dieselben der Unzucht zuzuführen. Diese Absicht stellt das subjektive Tatbestandmerkmal des Mädchenhandels dar.[4]) Unter Unzucht würde alles aufzufassen sein, was zur Erregung und Befriedigung der Sinnenlust zu dienen geeignet ist. Gleichgiltig ist es, ob es sich um einen einzigen Unzuchtsakt handelt oder um mehrere, gleichgiltig ist es auch, ob die Unzucht gewerbsmässig ausgeübt wird oder nicht.[5])

Ebenso gleichgiltig ist es, ob das Anwerben und Verhandeln gewerbsmässig betrieben wird, oder nicht.[6])

Die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts über Mittäterschaft, Teilnahme und Begünstigung finden auf das in Frage stehende Verbrechen volle Anwendung.[7])

Zum Schluss sei nur noch auf die juristische Konstruktion des Mädchenhandels hingewiesen, die Hatzig in seiner von uns zitierten Abhandlung[8]) aufgestellt hat. Er bezeichnet dieses Delikt als: „Die gewerbsmässige Anwerbung von Frauenspersonen zu Zwecken der gewerbsmässigen Unzucht.“

Das Tatbestandsmerkmal der „Gewerbsmässigkeit“ der Anwerbung ist meines Erachtens unzweckmässig, da es nicht

[1]) Bezügl. Vollendung der Anwerbung vgl. S. 28 dieser Arbeit.

[2]) Bezügl. d. „Verhandelns“ vgl. S. 29. — Ebenso Hatzig, a. a. O. S. 517.

[3]) Vgl. S. 27 und S. 57.

[4]) Daselbst.

[5]) Vgl. auch unten S. 56. Anders Hatzig, der „Gewerbsmässige Unzucht“ verlangt. S. 518.

[6]) Auch hier Gegensatz zu Hatzig, der von „Gewerbsmässiger Anwerbung“ spricht, daselbst.

[7]) Eingehend darüber S. 52.

[8]) a. a. O. S. 518.

leicht nachzuweisen sein dürfte. Ebenso überflüssig ist es, das Moment der „Gewerbsmässigkeit“ der Unzucht als Voraussetzung für die Strafbarkeit des Anwerbens zu verlangen; denn diese Einschränkungen können leicht zu Freisprechungen führen, was, in Anbetracht der Schwere des Verbrechens, möglichst vermieden werden soll. — Ferner, weil das wichtige Moment des „Verhandelns“ in die Definition des genannten Autors keine Aufnahme gefunden hat, „wird der Unternehmer regelmässig als Anstifter des Agenten stehen und kann als Begünstiger strafbar sein, wenn für ihn unbeauftragte Agenten tätig sind“,[1]) während nach dem von uns aufgestellten Tatbestand sowohl der Unternehmer, der „verhandelt“, als auch der Agent, der „anwirbt“, als selbständige Täter in Betracht kommen.

Gestützt auf den von uns oben konstruierten Tatbestand des Mädchenhandels, wollen wir im Folgenden untersuchen, wie dieses Verbrechen nach geltendem Recht geahndet werden kann.

§ 6. Die Deutsche Strafgesetzgebung und der Mädchenhandel.

In der Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs begegnen wir einem selbständigen Tatbestand des Mädchenhandels nicht.

Nur einzelne, besonders schwere, bei weitem aber nicht alle Begehungsformen dieses Verbrechens werden von den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches berücksichtigt.

So kann z. B. § 144 des Strafgesetzbuches in jenem Falle angewandt werden, wo es sich um die Verleitung von Deutschen zur Auswanderung — durch Täuschungsmittel — handelt. Es würde also diese Bestimmung nur jenen Fall von Mädchenhandel treffen, den wir oben (S. 28) als den schwersten — wegen der Täuschung — bezeichnet haben, und ausserdem muss Auswanderung vorliegen. Abgesehen davon also, dass die anderen zwei von uns vorgeführten Fälle ganz unberührt

[1]) a. a. O. S. 518.

bleiben, ist dieser Paragraph schon deshalb für unser Delikt wenig brauchbar, weil er ausschliesslich nur den internationalen Handel unter Strafe stellt und auch den nur dann, wenn Objekt eine Person deutscher Staatsangehörigkeit ist.

Im 18. Abschnitt des Reichsstrafgesetzbuches finden sich unter den Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit auch Bestimmungen, die dem Schutz der geschlechtlichen Freiheit dienen. Dies sind die §§ 235—238 über die Entführung.

Unter Entführung ist zu verstehen: Die Anmassung körperlicher Herrschaft über eine Frauensperson zum Zweck der Unzucht oder der Ehe.[1])

§ 235 sieht als Objekt nur eine minderjährige Person vor und verlangt ausserdem als Tatbestandsmerkmal die Anwendung von List, Drohung oder Gewalt. § 236 kennt zwar keine Einschränkung inbezug auf den Gegenstand des Verbrechens, stellt aber die Entführung nur dann unter Strafe, wenn sie „wider den Willen der Frauensperson, durch List, Drohung oder Gewalt" stattgefunden hat. § 237 bezeichnet als Objekt des Delikts nur eine minderjährige, unverehelichte Frauensperson. — Diese Einschränkungen (Minderjährigkeit und Anwendung von List, Drohung oder Gewalt) machen die angeführten Paragraphen ungeeignet, alle Fälle des Mädchenhandels zu treffen.

Dem Wesen nach dem Mädchenhandel am nächsten steht der Begriff der Kuppelei.

Das Deutsche Reichsstrafgesetzbuch kennt zweierlei Arten der Kuppelei, nämlich: die einfache und die schwere. Der die erstere behandelnde § 180 lautet:

„Wer gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft."

Es ist also die einfache Kuppelei eine Vorschubleistung zur Unzucht durch 1) Vermittlung — d. i. direktes oder indirektes Zuführen, Zusammenbringen von Personen, oder 2)

[1]) v. Liszt S. 368. — Binding, Lehrbuch des Gem. Deutschen Strafrechts, 2. Aufl., S. 117.

durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit, z. B. der Räumlichkeit zur Ausübung der Unzucht.[1])

Die Vorschubleistung, d. h. die Herstellung günstigerer Bedingungen (für die Unzucht), ist erst dann vollendet, wenn diese letzteren wirklich geschaffen sind, somit erscheinen Tätigkeiten, die auf die Ermöglichung der Vorschubleistung gerichtet sind, **nur als straflose Vorbereitungshandlungen.**[2]) Unter die Kategorie dieser letzteren fällt auch die Anwerbung von Mädchen zu unzüchtigen Zwecken. Demnach wäre die Haupttätigkeit der Mädchenhändler — die Anwerbung von Frauenspersonen zur Unzucht — nach § 180 keine vollendete Kuppelei und daher auch straflos.

Ferner stellt der Gesetzgeber noch das Tatsachenmerkmal der „Gewohnheitsmässigkeit" oder des „Eigennutzes" auf, d. h. die oben näher definierte Vorschubleistung zur Unzucht muss, wenn sie nach § 180 strafbar sein soll, gewohnheitsmässig, und nicht nur etwa gelegentlich ein oder zwei Mal, oder sie muss in gewinnsüchtiger Absicht, d. h. zum Zwecke der Bereicherung, betrieben worden sein.

Da die für die einfache Kuppelei angedrohte Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat ist, so ist jenes Delikt nach § 1 des Reichsstrafgesetzbuches ein „Vergehen" und, weil im Gesetzestext der Versuch nicht erwähnt ist, bleibt er nach den allgemeinen Grundsätzen straflos.

Wir sehen also, dass das „Anwerben" von Frauenspersonen zur Unzucht, als Vorbereitung zur Kuppelei vom § 180 nicht getroffen wird und straflos bleibt.[3])

Anders verhält es sich allerdings mit der zweiten Tätigkeit des Mädchenhändlers, mit dem „Verhandeln" von Frauenspersonen zur Unzucht. Jener Agent oder Haupttäter, der dem Bordellwirt direkt die „Ware" abliefert, ist wohl der Beihilfe zur Kuppelei schuldig und daher nach § 180 strafbar, aber, zieht man den Umstand in Betracht, dass gerade dieser einzige „Lieferant" aus der Reihe aller seiner Mittäter, der allein strafbar ist, in den meisten Fällen sich am Wohn-

[1]) Vgl. v. Liszt, a. a. O. S. 377, ebenso Binding, a. a. O. S. 206.
[2]) Vgl. v. Liszt S. 378. Hatzig 519.
[3]) v. Liszt S. 381, ebenso Binding S. 206 am Ende.

ort des Bordellwirts aufhält, also nur selten der inländischen Gerichtsbarkeit (rein physisch) unterstellt ist, so kann man zur Überzeugung gelangen, dass der zitierte § 180 nur in den seltensten Fällen geeignet sein dürfte, einen selbständigen Mädchenhandel-Paragraphen zu ersetzen.

Die zweite Art — die sogenannte erschwerte Kuppelei — wird im § 181 des Strafgesetzbuches behandelt. Dieser lautet:

„Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmässig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu bestrafen, wenn

1) um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet werden, oder
2) der Schuldige zu der verkuppelten Person in dem Verhältnisse des Ehemannes zur Ehefrau, von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht."

Hier wird zwar die Gewohnheitsmässigkeit oder gewinnsüchtige Absicht nicht gefordert, an ihre Stelle aber ist eine andere Altnernative getreten, nämlich: a) Die Vorschubleistung mittels Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe, d. h. durch Mittel, die geeignet sind, die zu Verkuppelnde über den wahren Zweck des Täters zu täuschen, sie zu hintergehen, ihr falsche Aussichten zu stellen; auch arglistiges Verschweigen wahrer Tatsachen gehört hierher; oder

b) Das Vorhandensein eines besonders qualifizierten Verhältnisses zwischen dem Kuppler und dem Objekt seiner Tätigkeit, wobei es gleichgiltig ist, ob dieses Objekt an der Unzuchtsverübung passiv oder aktiv beteiligt war, auch ist das Geschlecht des Objektes gleichgiltig.[1])

Es ist leicht einzusehen, dass die Forderung unter a) — die Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe — oft zu Beweisschwierigkeiten Anlass geben muss. Besonders, wenn man berücksichtigt: einerseits die Verschlagenheit der Mädchen-

[1]) Vgl. v. Liszt S. 379.

händler und andererseits die Minderwertigkeit der Behauptungen des oft schon bis ins Äusserste verdorbenen Opfers. Zeugen dürften wohl selten zu den Verhandlungen zwischen Täter und Objekt der Tätigkeit beigezogen werden.

Da die schwere Kuppelei wegen der dafür angedrohten Strafe (Zuchthaus) ein „Verbrechen" im technischen Sinne des Wortes ist, ist der Versuch strafbar. Die Ausführungshandlung besteht in der Vorschubleistung durch Vermittlung, oder, wie bereits oben (S. 33) ausgeführt wurde, im Zusammenbringen von Personen.[1])

In der „Anwerbung" von Frauenspersonen behufs dieses Zusammenbringens ist noch kein Anfang der Ausführung der Vorschubleistung zur Unzucht gelegen, daher erscheint sie noch nicht als strafbarer Versuch der Kuppelei, sondern nur als Vorbereitung zu derselben, ist daher auch nach § 181 straflos.[2]).

Auch in diesem Falle würde das „Anwerben" straflos bleiben, während des „Verhandelns" wegen ein Agent strafbar wäre, der von der inländischen Gerichtsbarkeit nicht immer zu erreichen sein dürfte.

Die zweite Alternative, nämlich die Existenz eines besonderes Vertrauen erheischenden und höhere Pflichten auferlegenden Verhältnisses zwischen dem Täter und der zu verkuppelnden Person ist zwar bei dem, an Variationen sehr reichen, Delikt des Mädchenhandels nicht ausgeschlossen, gehört aber keineswegs zu den häufigeren Fällen desselben.

Nach diesen Ausführungen ist es klar, weshalb das Hauptkontingent der Mädchenhändler — die Anwerber von Frauenspersonen zu unzüchtigen Zwecken — von den eben besprochenen Kuppeleiparagraphen fast unberührt bleiben konnten. Be-

---

[1]) Binding, a. a. O. S. 207: „Die Vollendung tritt auch hier erst mit der Vermittlung, mit dem Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit ein."

[2]) Ebenso v. Liszt S. 379, auch Hatzig S. 520 n 8: „Abweichend sieht Oppenhoff (§ 180 n 5a) in der Anwerbung von Frauenzimmern für ein Bordell vollendete Kuppelei; ebenso Engels (S. 65) erblickt in allen Fällen des erfolglosen Anerbietens einen Versuch der Kuppelei. Olshausen will die Frage, wann die Kuppelei vollendet sei, nach Lage des einzelnen Falles entscheiden". Ebenso Binding, a. a. O. S. 207 am Ende.

sonders blühte eine Zeitlang der Exporthandel nach dem Ausland, wobei die Hauptrolle jedenfalls inländische Prostituierte gespielt haben dürften, die nach den ausländischen Bordellen verhandelt wurden.

Nach § 180 konnten die Täter nicht bestraft werden, da ihnen nur Vorbereitungshandlungen (zur Kuppelei) zur Last fielen, und § 181 versagte, da weder von hinterlistigen Kunstgriffen — bei den willigen Prostituierten — noch von irgend einem besondern Verhältnis zwischen „Ware“ und „Händler“ die Rede sein konnte. Dieser Umstand der Unzulänglichkeit der Gesetzgebung war es, der den Reichstagsabgeordneten, Grafen Kanitz, dazu drängte, im Jahre 1897 bei der Beratung des Entwurfes über das Auswanderungswesen einen Antrag zu stellen behufs Aufnahme einer besondern Vorschrift in das Auswanderungsgesetz, die sich gegen die Verkuppelung von Frauenspersonen in das Ausland richten sollte. Sowohl die Vertreter des Zentrums als auch die der sozialdemokratischen Partei befürworteten diesen Antrag, und demzufolge ist eine Strafbestimmung vom Reichstag ins Auswanderungsgesetz vom 9. Juni 1897 aufgenommen worden, die lautet (§ 48):

„Wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmässigen Unzucht zuzuführen, mittels arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

„Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von 150—6000 Mark, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

„Dieselben Vorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Kenntnis des vom Täter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert; sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe von 150—6000 Mark erkannt werden kann.“

Fassen wir zunächst den ersten Absatz dieses § 48 ins Auge, so sehen wir, dass sich folgende Voraussetzungen für die Strafbarkeit der Verleitung zur Auswanderung ergeben: 1) Der Zweck der Verleitung muss darauf gerichtet sein, die

Frauensperson der gewerbsmässigen Unzucht zuzuführen, d. h. der Täter muss die Absicht haben, die Frauensperson in eine solche Lage zu bringen, dass sie ihren Unterhalt mittels Unzucht zu verdienen gezwungen sein soll. Unter „Unzucht" wäre auch die widernatürliche Unzucht zu verstehen mit Ausnahme der im § 175 des Strafgesetzbuches verzeichneten Fälle. Es ist gleichgiltig, ob der Täter die Betreffende einem einzelnen — etwa als Maitresse — oder mehreren — etwa in einem Bordell — zuführen will.[1])

2) Der Täter muss arglistige Verschweigung des Zweckes als Mittel zur Erreichung der Verleitung anwenden, d. h. er muss den unzüchtigen Zweck dem Mädchen gegenüber verschweigen, also nicht offenbaren, im Bewusstsein, dass dasselbe in Kenntnis des Zweckes sich nicht verleiten lassen würde. „Arglistige Verschweigung" würde dagegen nicht vorliegen, wenn der Täter nur deshalb schwieg, weil er im Glauben war, das Mädchen kenne den wahren Zweck der Reise.

Als Objekt der Verleitung ist eine Frauensperson schlechtweg genannt, es wird also kein Gewicht gelegt auf das Vorhandensein oder Fehlen eines besondern Vertrauensverhältnisses zwischen dem Verleiter und der Frauensperson.

Vollendet ist die „Verleitung" erst in dem Moment, wo die Frauensperson infolge der Einwirkung des Täters tatsächlich die Grenze passiert, um im Auslande dauernd zu bleiben.[2])

Ob die Einwirkung direkt oder indirekt geschehen ist, ist gleichgiltig; die Hauptsache ist, dass dieselbe Erfolg hat, und die Frauensperson das Vaterland mit dem Entschlusse verlässt, den dauernden Wohnsitz im Ausland zu nehmen.[3])

Dass das Moment der Vollendung sehr weit hinausgeschoben scheint, dürfte von keiner so grossen Bedeutung sein,

[1]) Ebenso Binding S. 208. Hatzig (S. 522) verlangt das Preisgeben des Mädchens „einer unbestimmten Mehrheit von Personen zu unzüchtigen Zwecken gegen Entgeld". M. E. liegt Gewerbsmässigkeit schon dann vor, wenn das Objekt *einem* Einzelnen zu diesem Zwecke (als Maitresse) zugeführt wird.

[2]) Vgl. Hatzig 521 und v. Liszt 381.

[3]) v. Liszt 381.

da es sich — wegen der Androhung der Zuchthausstrafe — um ein Verbrechen im technischen Sinne dieses Wortes handelt, weshalb ja schon der Versuch strafbar ist. Daher kann z. B. schon das Überreden einer Frauensperson zur Auswanderung bestraft werden, auch wenn es erfolglos bleibt, umsomehr etwa der Mädchenhändler oder Agent, der auf der Reise mit einer Frauensperson, aber noch im Inland, aufgegriffen wird.[1])

Der zweite Absatz desselben Paragraphen droht demjenigen die gleiche Strafe an, der mit Kenntnis des vom Täter arglistig verfolgten Zweckes die Auswanderung vorsätzlich befördert.

Unter „vorsätzlich befördern" versteht man, eine Erleichterung oder Ermöglichung — in unserm Falle — der Auswanderung — in Voraussicht des Erfolges — d. i. hier gewerbsmässige Unzucht — herbeiführen.

Es ist also der zweite Absatz gegen denjenigen gerichtet, der selbstständig, aus eigenem Antrieb, oder auf Antrag des Täters günstigere Bedingungen für die Auswanderung schafft,[2]) sei es durch aktive Tätigkeit oder durch Unterlassung. Es gehört hierher etwa der die Verleitete über die Grenze schaffende Agent, sei er Angestellter des Verleiters oder nur Kommissionär einer Transportgesellschaft, der den Zweck der Reise kennt.

Alle diese Tätigkeiten wären nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts als Beihilfe strafbar, es ist demnach anzunehmen, dass durch die Anreihung des 2. Absatzes der Gesetzgeber in Anbetracht der besondern Verwerflichkeit des Verbrechens die Beihilfe der Täterschaft gleichgestellt wissen wollte.[3])

Diese Absicht des Gesetzgebers ist aus den Ausführungen des Abgeordneten Bachem zu ersehen, die er in der dritten

[1]) v. Liszt 382. Hatzig 522.

[2]) v. Liszt 382.

[3]) v. Liszt ebenso, entgegengesetzt Hatzig S. 525: „Der Absatz 2 behandelt die Beförderung der Auswanderung als besondern Fall". „Mit der Verleitung zur Auswanderung selbst steht die Tat des Absatzes 2 nicht in Verbindung". „Die Unterscheidung von Täterschaft und Beihilfe ist keineswegs verwischt."

Lesung des Gesetzes gemacht hat, sowie aus dem daran geknüpften Beispiel:[1]) „Der Absatz 2 wolle diejenigen treffen, die, nachdem das Verbrechen des Absatzes 1 vollendet sei, in Kenntnis der Umstände dem Fortgang der Sache Vorschub leisten,[2]) z. B. den Auswanderungsagenten, der in Kenntnis des Falles dem Mädchenhändler oder dem Mädchen das Schiffsbillet besorgt."

Im übrigen kommen die allgemeinen Grundsätze über Teilnahme zur Anwendung.

Auch ist die Anstiftung des Verleiters seitens des Bordellbesitzers denkbar.[3])

Wir wollen nun untersuchen, ob der eben betrachtete § 48 den Zweck zu erreichen vermag, den man durch seine Aufnahme verfolgt hat, nämlich: den Mädchenhandel in seinen verschiedenen Formen so zu treffen, dass jeder Fall desselben unter den Tatbestand des § 48 fallen müsste, sofern er nicht schon durch die Bestimmungen der bereits erörterten Kuppeleiparagraphen 180 und 181 und des § 144 gedeckt ist.

Das Tatbestandsmerkmal der arglistigen Verschweigung des unzüchtigen Zweckes bedingt die Anwendbarkeit des § 48 nur in dem **schwersten Fall** des Mädchenhandels,[4]) während in jenen Fällen, wo die Frauensperson willig oder schon vorher zur Auswanderung entschlossen war, untauglicher Versuch anzunehmen wäre.[5]) Es ist also zwar das aktive, schwer zu beweisende, Moment der Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe (§ 180/1) durch die Forderung der passiven, arglistigen Verschweigung (im § 48) ersetzt worden, das Gebiet der Anwendbarkeit aber wurde nicht viel erweitert.

---

[1]) Freilich ist die Fassung sowohl der Ausführungen als auch des Beispiels vom juristischen Standpunkt aus recht hinkend, denn „vollendet ist die Auswanderung im allgemeinen im Moment des Billetlösens noch nicht und

[2]) Ist die „Beförderung" einer „vollendeten" Handlung nach der Terminologie der deutschen Strafgesetze unmöglich.

[3]) Ebenso v. Liszt S. 382 und Hatzig S. 525.

[4]) Vgl. S. 28 dieser Arbeit.

[5]) Vgl. Hatzig S. 522. Auch Binding S. 208 meint: „Die offene Anwerbung für auswärtige Bordelle ist straflos gelassen.

Abgesehen davon, liegt der Hauptgrund der Untauglichkeit des § 48, einen selbständigen, weitgefassten Mädchenhandelparagraphen zu ersetzen, darin, dass er ausschliesslich die Auswanderung, also nur denjenigen Mädchenhandel berücksichtigt, der ins Ausland hinüberspielt und von diesem nur denjenigen Teil, wo Frauenspersonen in Betracht kommen, die im Auslande ihren ständigen Wohnsitz nehmen. Es werden also nicht nur alle die im Inland Mädchenhandel treibenden Personen von dem § 48 des Auswanderungsgesetzes unberührt gelassen, sondern auch jene internationalen Mädchenhändler, die etwa Frauenspersonen nur zu vorübergehendem Aufenthalt im Auslande — zu unzüchtigen Zwecken — verleiten, z. B. für eine Saison an einem Kurort. Ferner deckt der § 48 den Import von Ausländerinnen für inländische Bordelle nicht. Auch wird von ihm der Transport von Frauenspersonen durch das Deutsche Reich (Transitverkehr) nicht getroffen,[1]) z. B. von Russland nach Frankreich, da es sich in diesen beiden Fällen um keine Auswanderung aus dem Deutschen Reiche handelt, und ausserdem kann wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen — nach den Grundsätzen des Strafgesetzbuches — § 4 Zahl 3 — eine Strafverfolgung in Deutschland nur dann stattfinden, wenn der Täter „ein Deutscher" ist, und „die Handlung durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist", — und dies trifft in sehr vielen Fällen des Mädchenhandels nicht zu.

Aus den angestellten Betrachtungen folgt also in Bezug auf das Verhältnis der Deutschen Stratgesetzgebung zum Verbrechen des Mädchenhandels:

1. § 144 trifft ausschliesslich den Handel mit deutschen Frauenspersonen nach dem Ausland und nur den schwersten Fall desselben, nämlich den, der unter Anwendung von Täuschungsmitteln zustande gebracht wird. Versuch bleibt straflos. — Vgl. oben S. 28.

2. §§ 235—238 über Entführung stellen als Tatbestandsmerkmale bald Minderjährigkeit des Objekts, bald die Anwendung von List, Drohung oder Gewalt auf, weshalb die

[1]) Binding S. 208.

meisten Fälle des Mädchenhandels von diesem Paragraphen nicht getroffen werden. Vgl. S. 28.

3. § 180 über die einfache Kuppelei bedroht nur die inländischen Bordellbesitzer, nicht aber die Mädchenhändler, deren Tätigkeit (Anwerbung) nach dieser Bestimmung straflos bleibt, da sie nur eine Vorbereitungshandlung zur Kuppelei darstellt. Der Versuch ist, weil es sich um ein „Vergehen" — im technischen Sinn — handelt, straflos. Vgl. S. 33.

4. § 181 bestraft zwar auch schon den Versuch der sogenannten schweren Kuppelei, doch bleibt auch hier das Anwerben als blosse Vorbereitungshandlung zur Kuppelei straflos. Ausserdem ist das darin geforderte Merkmal der Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe sehr schwer nachweisbar. Die Existenz eines besondern qualifizierten Verhältnisses zwischen dem Täter und dem Gegenstand des Verbrechens dürfte nicht allzuhäufig vorkommen. Vgl. S. 34—35.

5. § 48 des Auswanderungsgesetzes enthält nur einen einzigen Fall des Mädchenhandels, und zwar denjenigen in Verbindung mit der Auswanderung. Er berührt dagegen folgende Fälle dieses Verbrechens *nicht:*

a) Den inländischen Mädchenhandel.
b) Die Verleitung zu einer bloss vorübergehenden Reise nach dem Ausland — und nicht zur Auswanderung — in der Absicht, die Verleitete der Unzucht zuzuführen.
c) Jenen Fall, wobei das Objekt bereits vorher den Entschluss zur Auswanderung gefasst hat.
d) Die Verleitung zur Auswanderung in der Absicht, die Frauensperson der nicht gewerbsmässigen Unzucht zuzuführen. Vgl. S. 39—40.

6. Der § 4 des Reichsgesetzbuches über die inländische Bestrafung Deutscher, die im Auslande ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, schliesst eine solche beim Mädchenhandel deshalb in der Regel aus, weil es nach den Gesetzen des Begehungsortes nicht immer strafbar ist. Vgl. S. 40.

Aus diesem Ergebnis können wir den Schluss ziehen, dass die deutsche Gesetzgebung keinen ausreichenden strafrechtlichen Schutz gegen den Mädchenhandel bietet.

Im Folgenden wollen wir die Frage untersuchen, ob und inwieweit die nichtdeutschen Strafgesetzgebungen eine Handhabe gegen dieses Verbrechen gewähren.

§ 7. Die nichtdeutschen Strafgesetzgebungen.

Von den nichtdeutschen Strafgesetzen sind es nur drei, die den Mädchenhandel in einem selbstständigen Tatbestand umschreiben und unter Strafe stellen, nämlich: Das englische vom Jahre 1885, das französische vom 4. April 1903 und das neue russische, bestätigt am 22. März 1903.

Die zwei erstgenannten sind bereits geltende Gesetze, während das letzterwähnte erst im Jahre 1908 in Kraft treten wird.

I. In England wird nach dem Criminal Law Amendement Act §§ 2 und 3 bestraft die versuchte oder vollendete Verleitung (procuring)[1])

1. einer weiblichen Person zur Prostitution;
2. einer weiblichen Person zum Verlassen des Vereinigten Königreichs, in der Absicht, sie in einem ausländischen Bordell unterzubringen;
3. einer weiblichen Person zum Verlassen ihres Wohnortes, in der Absicht, sie im In- oder Auslande einem Bordell zuzuführen.

Täter kann Jedermann sein. — Objekt ist eine Person weiblichen Geschlechts ohne Einschränkung in Bezug auf Alter, Unbescholtenheit oder Verhältnis zum Täter.

Die Tätigkeit ist im Absatz 1 — Verleitung zur Prostitution, im Absatz 2 — Verleitung zum Verlassen des Vereinigten Königreichs; im Absatz 3 ist sie die Verleitung zum Verlassen des Wohnorts, ohne die Grenzen Grossbritanniens zu passieren. In den letzten zwei Fällen muss die Absicht des Täters darauf gerichtet sein, die Verleitete der Bordellunzucht zuzuführen, während im ersteren Fall schon die Zuführung zur gewerbsmässigen Unzucht überhaupt genügt, also

[1]) Hatzig S. 525.

auch wenn dieselbe von einem einzelnen ausgeübt werden soll (Maitressenwirtschaft).

Weil der Versuch dem vollendeten Verbrechen gleichgestellt ist, wird jede Einwirkung, die darauf gerichtet ist, die Frauensperson der gewerbsmässigen Unzucht zuzuführen, als strafbarer Versuch anzusehen und zu behandeln sein. Dieses „Anwerben" wäre aber nur in jenem Falle strafbar, wenn das Objekt der Anwerbung nicht schon vorher zur Prostitution (Absatz 1), zum Verlassen des Königreichs (Absatz 2) oder zum Verlassen des Wohnorts (Absatz 3) entschlossen war. Denn, da das Verbrechen in allen drei Fällen im „Verleiten" besteht, würden Bemühungen des Täters bezüglich solcher Frauenspersonen, die schon zu einer jener drei Tätigkeiten entschlossen waren, als untauglicher Versuch aufzufassen sein. Mit anderen Worten: Die eingangs angeführten Bestimmungen des englischen Rechts treffen nur den **schwersten** Fall des Mädchenhandels, und zwar den, wo der Täter zur Täuschung, zum Überreden oder zu einem andern Mittel greifen muss, um das Opfer zu bewegen, dem von ihm, dem Täter, verfolgten Zweck zu dienen, lässt aber jene Fälle unberücksichtigt, bei welchen es sich um Willige handelt. Ebenso unberührt bleibt das „Verhandeln einer in einem Bordell sich befindenden und zu einem Wechsel des Wohnorts — oder sogar der Heimat — entschlossenen Dirne an ein anderes Bordell. — In Anbetracht des Umstands, dass in England im allgemeinen das Territorialprinzip gilt, sowie der eben angestellten Betrachtungen, kann das zitierte Gesetz keineswegs als erschöpfend angesehen werden bezüglich der Bestrafung des Mädchenhandels.

II. Das am 4. April 1903 veröffentlichte französische Gesetz[1]) hat folgenden Wortlaut:[2])

Art. 334. „Mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von 50—5000 Fr. wird bestraft:

[1]) Vorgeschichte dieses Gesetzes siehe S. 63 u. f. Abschnitt III dieser Arbeit.

[2]) Übersetzung entnommen dem Aufsatz von Dr. L. Gruber: „Das französische Gesetz betr. die Bekämpfung des Mädchenhandels" 23. Band d. Zeitschr. für die gesamte Strafrechts-Wissenschaft, 1903.

1. Wer die Sittlichkeit dadurch verletzt, dass er sich mit der Verkuppelung der Jugendlichen des einen oder des andern Geschlechts unter 21 Jahren befasst, diese verführt oder deren Verkuppelung oder Verführung befördert oder erleichtert.

2. Wer behufs Befriedigung der Gelüste andrer eine minderjährige Frau oder ein Mädchen — obwohl mit deren Einwilligung — zum Zweck der Unzucht anwirbt, diese mit sich führt oder entführt.

3. Wer behufs Befriedigung der Gelüste andrer eine volljährige Frau oder ein Mädchen mit List oder Gewalt, mit Drohung, vermittelst Missbrauchs seines Aufsichtsrechtes oder Zwangs auf welche andere Weise immer zum Zweck der Unzucht anwirbt, diese mit sich führt oder entführt.

4. Wer auf dieselbe Weise eine — obwohl volljährige — Person in einem Bordell gegen ihren Willen wegen Schulden oder aus einem andern Grunde zurückhält oder diese zur Prostitution zwingt.

Wenn der Vater, die Mutter, der Vormund oder eine andere im Art. 333 erwähnte Person die oben erwähnten strafbaren Handlungen verübt, befördert oder erleichtert hat, beträgt die Dauer der Gefängnisstrafe 3—5 Jahre.

Diese Strafen sind auch dann zu bemessen, wenn die einzelnen Tatbestandselemente der strafbaren Handlungen in verschiedenen Ländern zustande gekommen sind."

Art. 335 regelt den Verlust der Befähigung zur Vormundschaft, zur Kuratel und zur Teilnahme am Familienrat — aller derjenigen, die wegen irgend einer der im vorhergehenden Artikel erwähnten strafbaren Handlungen verurteilt wurden.

Art. 334, Absatz 1 stellt also unter Strafe: Die Verkuppelung und Verführung, sowohl als auch die Beförderung oder Erleichterung derselben.

Die „Verkuppelung" muss gewerbsmässig[1]) betrieben werden („befasst" sich mit der Verkuppelung), während für

[1]) Der Ausdruck: „sich mit der Verkuppelung befassen" lässt m. E. sowohl auf das Moment der Gewerbs- wie auch auf das der Gewohnheitsmässigkeit schliessen.

die „Verführung“, wie auch bei der „Beförderung und Erleichterung“ der Verkuppelung oder Verführung dieses Erfordernis nicht gestellt ist. Eine Verführung also, die gelegentlich und ohne Entgeld stattfindet, fällt gleichwohl unter die Strafbestimmung des Absatzes 1, ebenso fällt darunter eine gelegentliche, unentgeltliche Beförderung und Erleichterung, d. h. Herstellung günstigerer Bedingungen, für die Verkuppelung und Verführung.

Als Objekt aller dieser Tätigkeiten kommt eine Person — ohne Unterschied des Geschlechts — unter 21 Jahren in Betracht.

Die „Verletzung der Sittlichkeit“ durch Verkuppeln oder Verführen der jugendlichen Personen soll soviel heissen wie Missbrauch der Unerfahrenheit derselben in der Absicht, sie der Unzucht zuzuführen.

Absatz 2 behandelt das „Anwerben“, „Mitsichführen“ oder „Entführen“. Die darunter fallenden strafwürdigen Tätigkeiten sind also:

1. Das Auffordern, Bewegen oder Veranlassen des Objekts, sich der Unzucht hinzugeben.

2. Das Mitführen, Begleiten des Objektes nach einem Ort, wo es die Gelüste andrer — durch Unzucht — befriedigen soll.

3. Das Zerstören des bisherigen Schutzverhältnisses, unter dem das Objekt stand, und die Begründung eines neuen Abhängigkeitsverhältnisses in der Absicht, dadurch vermittelst Unzucht die Befriedigung der Gelüste andrer zu erreichen.[1])

Die Tat bleibt auch dann strafbar, wenn das Objekt eingewilligt hat.

Objekt kann sein eine Person weiblichen Geschlechts unter 21 Jahren gleichgiltig, ob dieselbe verheiratet oder ledig ist.

Absatz 3 spricht von denselben Tätigkeiten wie Absatz 2, nur ist das darin erwähnte Objekt eine volljährige Person weiblichen Geschlechts, und die Mittel, die der Täter gebraucht, sind besonders qualifiziert. (List, Gewalt, Drohung, Missbrauch des Aufsichtsrechts.)

[1]) Vgl. Liszt, „Entführung“ S. 369.

Absatz 4, Alinea 1 hat mit dem eigentlichen Mädchenhandel nichts zu tun. Alinea 2 erhöht die Strafe für den Fall, wo ein besonderes Verhältnis zwischen dem Täter (oder dessen Gehilfen) und dem Gegenstand des Verbrechens begründet ist. Alinea 3 besagt, dass die in dem Art. 334 bezeichneten Strafen auch dann zur Anwendung gelangen müssen, wenn die einzelnen Tatbestandselemente der erwähnten strafbaren Handlungen in verschiedenen Ländern zustande gekommen sind.

Aus diesen Betrachtungen folgt:

1. Die „Anwerbung" von Frauenspersonen zwecks Unzucht wird nach dem französischen Rechte nur dann bestraft, wenn:

a) diese Person minderjährig ist, oder
b) besondere Mittel angewendet werden, um die Anwerbung zu ermöglichen, oder endlich
c) ein besonderes Verhältnis zwischen Subjekt und Objekt besteht, das zwecks Anwerbung missbraucht wird.

2. Das „Verhandeln" ist zwar nicht direkt erwähnt, aber es würde jedenfalls als „Erleichterung oder Beförderung" der „Verkuppelung" unter Strafe fallen, allerdings nur bei Minderjährigen, sonst würde das „Verhandeln" als Begünstigung der vollendeten Anwerbung aufzufassen sein, natürlich muss diese letztere strafbar sein.

3. Das Territorialprinzip ist vom französischen Recht inbezug auf den Mädchenhandel — soweit dieser nach 1 und 2 überhaupt gedeckt ist — vollständig aufgegeben, was eine Strafbarkeit der Täter auch beim Import- und Transithandel möglich macht.

Aus obigen Ausführungen ergibt sich, dass auch das französische Gesetz keinen, alle Fälle des Mädchenhandels umfassenden, Tatbestand besitzt.

III. Das neue russische Strafgesetzbuch enthält eine Strafdrohung gegen den Mädchenhandel im Art. 526, der lautet:[1])

[1]) Leider steht mir keine Übersetzung zur Verfügung, und bin ich daher gezwungen gewesen, eine solche nach dem Original selbst anzufertigen. Verf.

„Wer sich schuldig macht, eine Person weiblichen Geschlechts zur gewerbsmässigen Unzucht verleitet zu haben mittels Gewalt oder Drohung mit dem Mord, mit sehr schwerer oder schwerer Körperverletzung der Bedrohten selbst oder einem ihrer Familienmitglieder, mittels Betrug oder Missbrauch der Gewalt über die Person oder mittels Ausnutzung ihrer hilflosen Lage oder ihrer Abhängigkeit von dem Schuldigen,

wird bestraft mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten.

Wer sich schuldig macht, unter Anwendung der im ersten Teil dieses Artikels erwähnten Mittel eine Person weiblichen Geschlechts zur Auswanderung aus Russland verleitet zu haben, in der Absicht, diese Person ausserhalb der Grenzen Russlands der gewerbsmässigen Unzucht zuzuführen,

wird bestraft mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren.

Ist der Schuldige überführt, die in diesem Artikel erwähnten verbrecherischen Tätigkeiten als Gewerbe ausgeübt zu haben,

so wird er bestraft mit Zuchthaus.

Der Versuch ist strafbar.“

Der erste Absatz des Art. 526 berücksichtigt die qualifizierte Verleitung zur Unzucht im Inland, der 2. Absatz behandelt diese Tätigkeit in Verbindung mit der Auswanderung. Es ist also sowohl der inländische Mädchenhandel als auch der internationale getroffen. Gewerbsmässigkeit wird nicht verlangt, dient aber als Strafschärfungsgrund; dagegen ist die Verleitung zur gewerbsmässigen Unzucht als Tatbestandsmerkmal aufgestellt.

Das „Verleiten“ verlangt zwar einen Erfolg,[1]) da aber der Versuch der vollendeten Verleitung gleichgestellt ist, würde jede „Anwerbung“, die mittels Drohung, Gewalt oder Missbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses zustande gekommen ist, strafbar sein, auch bevor es zur Unzucht gekommen ist.

Ebenso würde nach Absatz 2 jede Anwerbung zur Auswanderung zwecks Unzucht als strafbarer Versuch anzusehen sein.

---

[1]) Hatzig S. 521.

Gleichgiltig ist es, ob der Verbrecher jene Handlungen begangen hat, in der Absicht, Gewinn daraus zu ziehen, oder, ob er sich durch andere Motive hat leiten lassen.

Daraus folgt: Der angeführte Art. 526 straft nur den schwersten Fall des Mädchenhandels, ohne die leichteren Fälle zu streifen. Straflos bleibt das nicht qualifizierte Anwerben von Frauenspersonen zu unzüchtigen Zwecken. Da das Verhandeln nicht besonders angeführt ist, wird der Verhandelnde nur als Begünstiger des Anwerbens in Betracht kommen.

Wir wollen nun sehen, ob etwa andere in demselben Strafgesetzbuch enthaltene Bestimmungen die von dem eben behandelten Artikel unberührt gelassenen Fälle des Mädchenhandels berücksichtigen und unter Strafe stellen.

Im ganzen 27. Abschnitt des russischen Strafgesetzbuches „über die Unzucht" finden wir die „Anwerbung" von Frauenspersonen zu unzüchtigen Zwecken als selbständiges Verbrechen nur ein einziges Mal erwähnt, nämlich im 2. Absatz des Art. 527. Dieser Art. 527 lautet:

„Eine Person **männlichen Geschlechts.**[1]) die schuldig ist:

1. Der gewerbsmässigen Bereicherung auf Kosten einer gewerbsmässige Unzucht treibenden Frauensperson, die unter seinem Einfluss steht oder von ihm abhängig ist, oder wenn er zu diesem Zweck ihre hilflose Lage ausnützt;
2. der gewerbsmässigen, gewinnsüchtigen[2]) Anwerbung von weiblichen Personen in der Absicht, sie der gewerbsmässigen Bordellunzucht zuzuführen,

wird bestraft mit Gefängnis."

Der Absatz 1 ist allem Anschein nach dazu bestimmt, das Zuhältertum in erster Linie zu treffen. Darauf lässt die Betonung des Momentes der Ausbeutung des Abhängigkeits-

[1]) Vgl. § 181 a des Reichs-Strafgesetzbuches, da ist auch die Rede von einer „männlichen Person", welche von einer Prostituierten unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbs ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht.

[2]) Im Text heisst es analog zum Wortlaut des Absatzes 1: „zum Zweck der Bereicherung", was ich, um ein verständliches Deutsch zu erzielen, mit „gewinnsüchtig" umschrieben habe.

verhältnisses zum Zwecke der Bereicherung schliessen, ebenso die Beschränkung der unmittelbaren Täterschaft nur auf Personen männlichen Geschlechts. Wegen dieser Beschränkung ist jener Absatz auf den Mädchenhandel nicht anwendbar.

Im 2. Absatz ist zwar das Moment der Ausbeutung des Abhängigkeitsverhältnisses nicht mehr Tatbestandsmerkmal, Täter kann aber ebenfalls nur ein Mann sein, weshalb auch dieser Absatz nicht alle Fälle der Anwerbung (z. B. den, wo eine Frau anwirbt) von Frauenspersonen zwecks Unzucht zu decken vermag. Das Tatbestandsmerkmal der Zuführung zur „Bordellunzucht" lässt die Anwerbung — auch seitens eines Mannes — behufs Zuführung als Maitresse straflos.[1])

Es bleibt noch zu untersuchen, ob nicht etwa bezüglich der Fälle, die durch die eben behandelten Artikel nicht gedeckt sind, die Bestimmungen des in Frage stehenden Gesetzbuches über Kuppelei herangezogen werden könnten.

Dieses Verbrechen wird in dem Art. 524 behandelt, dieser hat folgenden Wortlaut:

„Wer sich schuldig gemacht der Kuppelei behufs Unzucht:

1. Mit einem Mädchen von 14—16 Jahren ohne Missbrauch seiner Unbescholtenheit;
2. mit einem Mädchen von 16—21 Jahren in Kenntnis seiner Unbescholtenheit,

wird bestraft mit Gefängnis.

Hat sich der Schuldige mit der Verkuppelung befasst: seiner Ehefrau, seiner Tochter oder einer unter seiner Gewalt oder Vormundschaft Stehenden oder mit denjenigen Personen, mit welchen lt. Aa 518 und 519[2]) der Beischlaf strafbar ist, so wird er bestraft mit Zuchthaus.

---

[1]) Mir scheint die Annahme nicht ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber durch den 2. Absatz den Versuch eines Mannes treffen wollte, der in der Absicht, Zuhälter zu werden, sich ein Objekt einer zukünftigen Ausbeutung verschaffen möchte. Sonst wäre dieser Versuch auf Grund Art. 49 des russischen Strafgesetzbuches straflos.

[2]) Das sind: Aszendenten, Deszendenten, Seitenverwandte 2. Grades, Verwandte auf- oder absteigender Linie des Ehegatten oder Ehegatten eines solchen Verwandten.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der schuldig ist, die in dem ersten Teil dieses Artikels vorgesehene Kuppelei **als Gewerbe** betrieben zu haben."

Der Begriff der „Kuppelei" wird vom russischen Gesetzgeber nicht näher definiert. Trotzdem er aber somit in keiner Richtung eingeschränkt ist, wird, in Anbetracht des Umstandes, dass das Wort „Kuppelei" im Russischen „Zusammenbringen" (zu unzüchtigen Zwecken) bedeutet, die Tätigkeit des Mädchenhändlers auch nach dem russischen Strafgesetzbuch regelmässig **Vorbereitung**, höchstens **Versuch** der Kuppelei sein und nur ausnahmsweise unter den Begriff dieser letzteren fallen. Weil nun für die im ersten Absatz des Art. 524 Alinea 1 und 2 angeführten verbrecherischen Handlungen an Minderjährigen Gefängnisstrafe angedroht ist, handelt es sich um kein „schweres Verbrechen" im technischen Sinn des Wortes, also ist auch der Versuch, weil nichts besonders erwähnt ist, straflos. Es würde demnach die Anwerbung und das Verhandeln auch nicht straflos sein. Was nun den 2. Absatz desselben Artikels anbelangt, so würde der Versuch — wegen der Androhung der Zuchthausstrafe lt. Art. 49 — wohl strafbar sein, aber die Qualifikationen, die darin bezüglich des Objekts gefordert werden — als ein besonderes Verhältnis zwischen der Verkuppelten und dem Täter — schliessen die Möglichkeit einer Subsumtion jener Fälle des Mädchenhandels unter diese Bestimmung aus, welche vom Art. 526 unberührt gelassen sind.

Auch der Art. 525 kann diese Lücke nicht ausfüllen, obwohl er die Begünstigung der Unzucht als selbständiges Verbrechen unter Strafe stellt. Aber auch da finden nur jene schweren Fälle Berücksichtigung, bei welchen es sich um ein minderjähriges Objekt und um die Existenz eines besonders qualifizierten Verhältnisses zwischen diesem und dem Täter handelt.[1])

[1]) Da es dem Leser kaum möglich sein dürfte, diese Bestimmung sonstwo zu Gesicht zu bekommen, lasse ich sie hier folgen: Art. 525. „Der Vater, die Mutter, der Vormund oder wem immer die Beaufsichtigung einer minderjährigen Person unter 17 Jahren obliegt, oder wer diese Person bedient und sich der Begünstigung der Unzucht dieser Person schuldig macht, wird bestraft mit Gefängnis."

Diese Betrachtungen zeigen, dass auch das neue russische Strafgesetzbuch einer ergiebigen Bestimmung in Bezug auf den Mädchenhandel entbehrt.

§ 8. Die Behandlung des Mädchenhandels in dem Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch.

Die dem uns vorliegenden jüngsten Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vorangegangenen Entwürfe vom Jahre 1894 und 96 haben bereits der Frage des Mädchenhandels Raum gegeben aber bei weitem nicht in jenem Masse, wie dies im neuesten Vorentwurf — vom Juni 1903 — geschehen ist.

Es sei mir daher gestattet, die diesbezüglichen Bestimmungen jener älteren Vorentwürfe zu übergehen und mit der Betrachtung der Regelung der uns interessierenden Frage im letzten Vorentwurf zu beginnen.

Der den Tatbestand des Mädchenhandels enthaltende Art. 131 lautet folgendermassen:

§ 1. Wer eine Frauensperson zur Unzucht mit andern anwirbt oder verhandelt oder anzuwerben oder zu verhandeln sucht,

wer wissentlich an Veranstaltungen mitwirkt, die darauf gerichtet sind, eine Frauensperson andern zur Unzucht zu überliefern,

wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 2. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter fünf Jahren:

Wenn die Frauensperson minderjährig ist,

wenn sie die Ehefrau, die Tochter oder Grosstochter des Täters ist oder wenn sie ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut ist,

wenn sie der Täter einem Bordell zu überliefern suchte,

wenn sie im Ausland der Unzucht überliefert werden sollte,

wenn der Täter List, Gewalt oder Drohung gegen eine Person verübt hat.

War die Frauensperson unbescholten und ist der Unzucht mit andern überliefert worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

§ 3. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse bis zu 10,000 Fr. verbunden werden.

Fassen wir den eben zitierten Art. 131 näher ins Auge, so sehen wir:

1. Zunächst stellt der Gesetzgeber den Tatbestand des Mädchenhandels auf, und zwar als Anwerben oder Verhandeln[1]) von Personen weiblichen Geschlechts in der Absicht, dieselben mit anderen Personen Unzucht verüben zu lassen.

Jegliche Qualifikationen inbezug auf das Objekt, auf den Ort und die Art der Unzuchtsausübung, auf die vom Täter angewandten Mittel, sowie auf das Vorhandensein eines besonderen Verhältnisses zwischen dem Täter und dem Objekt sind dem folgenden Paragraphen vorbehalten. Das Fehlen einer solchen, im folgenden näher anzugebenden Qualifikation bedingt keinesfalls die Straflosigkeit des Verbrechens.

Der nach Art. 21[1] milder zu bestrafende Versuch ist dem vollendeten Verbrechen in der Bestrafung gleichgestellt. Absatz 2 stellt jede „Mitwirkung" — also Beihilfe und Begünstigung[2]) — unter die gleiche Strafe wie die Haupttäterschaft. Es würde hier also eine Strafmilderung, die sonst nach Art. 22[2] Platz greifen könnte, ausgeschlossen sein.

Diese Mitwirkung muss eine „wissentliche" sein, d. h. der Mitwirkende muss gewusst haben, dass durch die Veranstaltungen unzüchtige Zwecke verfolgt werden. Fahrlässigkeit würde also den Tatbestand nicht erfüllen.

Ob der Zweck jener Veranstaltungen wirklich erreicht worden ist, d. h. ob die betreffende Frauensperson tatsächlich anderen zur Unzucht überliefert wurde, bleibt gleichgültig, zur Strafbarkeit genügt die Tatsache, dass der Mitwirkende an den vom Täter unternommenen Handlungen in Kenntnis des dadurch verfolgten unzüchtigen Zweckes aktiv teilgenommen hat.

Es würde demnach strafbar sein sowohl der für die Angeworbenen die Fahrkarten lösende Agent als auch der sie Begleitende, falls sie den Zweck der Reise gekannt haben.

---

[1]) Was unter Anwerben und Verhandeln zu verstehen sei, ist auf den Seiten 27—29 dieser Arbeit eingehend erörtert worden.

[2]) Die im Art. 132 erwähnte „Begünstigung der Unzucht Angehöriger oder Pflegebefohlener" gehört nicht hierher.

2. Im § 2 werden besonders schwere Fälle des Mädchenhandels berücksichtigt. Diese können wir in zwei Gruppen teilen, und zwar:

A. Jene, bei welchen eine besondere Eigenschaft des Objektes bezw. das Verhältnis zwischen Objekt und Täter diesem letztern besondere Pflichten auferlegt, deren Verletzung die Strafbarkeit der verbrecherischen Handlung noch erhöhen muss, und

B. solche, bei denen die Absicht des Täters bezw. die Anwendung besonderer Mittel seinerseits Strafschärfungsgrund darstellen.

Ad. A. Strafschärfungsgrund ist vor allem die Existenz eines verwandtschaftlichen oder sonstigen Vertrauen erheischenden Verhältnisses zwischen der betreffenden Frauensperson und dem Täter, das von diesem letzteren dadurch verletzt wird, dass er seine Schutzbefohlene der Unzucht preisgibt. Erwähnt sind in unserem Artikel folgende Formen jener Relation: das eheliche Verhältnis — des Mannes zur angetrauten Frau; das väterliche und grossväterliche Verhältnis — und schliesslich das Verhältnis des Schutzpflichtigen seinem Schützling gegenüber, in diesem letzteren Fall spricht der Gesetzgeber von einer Frauensperson, die dem Täter „zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut ist".

Von Wichtigkeit ist ferner das Alter des Objekts. Die Tatsache der jugendlichen Personen mangelnden Lebenserfahrung lässt jede schon an sich verwerfliche Handlung, vorgenommen an einer solchen Person, als doppelt verwerflich erscheinen. Daher ist die Minderjährigkeit des Opfers des uns beschäftigenden Verbrechens Strafschärfungsgrund. Da kein anderes Erfordernis als dieses vom Gesetzgeber aufgestellt ist, bleibt es gleichgültig, ob die Minderjährige ledig oder verheiratet ist, oder, ob sie bereits ausserehelichen geschlechtlichen Verkehr ausgeübt hat oder nicht, es kann sich also auch um eine minderjährige Prostituierte handeln.

Den schwersten Fall stellt der dar, wo eine **unbescholtene** Person weiblichen Geschlechts der Unzucht mit andern überliefert worden ist.

„Unbescholtenheit ist nicht gleichbedeutend mit Jungfräulichkeit; jene kann vorhanden sein, während diese, etwa

infolge Notzucht oder ähnlicher Fälle, fehlt und umgekehrt — das Mädchen liess sich z. B. widernatürlich missbrauchen.[1]) „Unbescholten" bezeichnet man jene Person, die im Besitze ihrer geschlechtlichen Ehre und Sittlichkeit ist, ohne jegliche Rücksicht auf das Alter dieser Person. —

Der Vorsatz des Täters muss auch diese Eigenschaft des Objektes mit umfassen.

Die in diesem Falle angedrohte Strafe ist Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus, aber — dazu ist Vollendung der Überlieferung erforderlich. Versuch würde nach § 1 unseres Artikels — und nicht etwa unter Berücksichtigung des Art. 21 — zu beurteilen sein.

Ad. B. Der Gesetzgeber betrachtet als besonders strafwürdig die Absicht des Täters, die Frauensperson einem Bordell zu überliefern. Dieser Standpunkt ist vollkommen berechtigt. Denn, wenn auch die Hoffnung und die Möglichkeit, eine freilebende Prostituierte zu einem ehrlichen Leben zu bekehren, selten gross sein wird, so muss man doch gestehen, dass dies bei einer Bordelldirne fast gänzlich ausgeschlossen erscheint. Die durchaus verdorbene Gesellschaft, das ganze Milieu, in dem ein Bordellmädchen sich befindet, lässt eine Aussicht auf Besserung kaum zu. —

Überdies zeigen einige Bestimmungen des Vorentwurfes, unter anderem Art. 130, enthaltend eine Strafdrohung gegen „Bordell halten," die ausgesprochene Intention des Gesetzgebers, das Bordellwesen in der Schweiz zu unterdrücken. Es genügt die Absicht des Täters, die Person in einem Bordell unterzubringen, dieses Bestreben braucht nicht in Erfüllung gegangen zu sein; praktisch ist etwa der Fall so denkbar: der Täter hat der Frauensperson die Adresse jenes Bordellbesitzers angegeben, für dessen Haus er sie bestimmt hat; sie ist aber unterwegs entweder von der Polizei aufgegriffen oder von einem Lebemann als Maitresse engagiert worden. — Ein zweiter erschwerender Umstand ist die Absicht des Täters, die Frauensperson „im Auslande" der Unzucht zu überliefern. Der Grund dafür ist einleuchtend: die fremde Umgebung, oft auch die unverständliche Sprache,

[1]) Vgl. v. Liszt 375.

bedingen eine besondere Unbeholfenheit und Hilflosigkeit der Frauensperson, die weit von ihren Angehörigen und Bekannten leichter den Mut, die Widerstandsfähigkeit verlieren und schneller zu Grunde gehen wird, als wenn sie in der Nähe ihrer Familie wäre. — Unter „Ausland" ist somit nicht ausschliesslich jedes nicht schweizer Gebiet zu verstehen, sondern es ist darunter jedes Land gemeint, das für die der Unzucht zu Überliefernde fremd, nicht Heimat, ist. Es kann sich wohl um Fälle handeln, in denen selbst die Schweiz „Ausland" im Sinne des Art. 131 sein wird, z. B. es wird eine Russin von einem Mädchenhändler angeworben, um in der Schweiz der Unzucht überliefert zu werden, kommt er mit seinem Opfer wirklich nach der Schweiz, so wird er laut § 2 unseres Artikels abgeurteilt. Dagegen dürfte einem Täter, der von Russland nach der Schweiz eine Schweizerin zwecks Unzucht verschleppt, dieses erschwerende Moment kaum zur Last fallen.

Auch in diesem, wie im vorhergehenden Fall, braucht die Überlieferung der Frauensperson zur Unzucht nicht vollendet zu sein, d. h. es bedarf einer wirklich stattgehabten Unzuchtsverübung im Ausland nicht, um die Strafbarkeit des Täters zu begründen, sondern es genügt hiefür seine darauf gerichtet gewesene Absicht, unterstützt von Handlungen seinerseits, die darauf schliessen lassen. Vorhin angeführtes Beispiel, betr. die aufgegriffene Frauensperson, passt auch hierher.

Als Mittel, deren Anwendung von Seiten des Täters Strafschärfung bedingt, sind List, Gewalt oder Drohung zu nennen, verübt entweder gegenüber dem Objekt selbst oder auch gegen wen immer in der Absicht, das Objekt der Unzucht zuzuführen.

Unter List ist Erregung oder Unterhaltung eines Irrtums durch Vorspiegelung, Entstellung oder Unterdrückung von Tatsachen zu verstehen[1]), z B. der Täter stellt sich als Leiter einer Sängergesellschaft vor und sucht, die Frauensperson zum Beitritt zu bewegen.

Gewalt ist physische Einwirkung auf die zu Ueberwältigende, um die Willensbetätigung dieser letzteren zu beein-

[1]) Vgl. v. Liszt S. 354.

flussen[1]), z. B. die Frauensperson wird so lange geschlagen, bis sie den Kontrakt unterzeichnet.

Drohung ist auch eine Beeinflussung der freien Willensbetätigung aber nicht vermittels direkter physischer Einwirkung, sondern durch Inaussichtstellen eines nachdrucksfähigen Nachteils[2]), z. B. der Täter sagt („droht") der sich weigernden Frauensperson, er werde zur körperlichen Kraft greifen.

Alle obengenannten Mittel brauchten keineswegs gegen das Objekt selbst gerichtet zu sein, vielmehr genügt es, wenn sie gegen irgend eine Person vom Täter angewandt werden in der Voraussicht, dadurch den verfolgten Zweck zu erreichen. So kann z. B. der Täter die Eltern des Mädchens in Bezug auf das wahre Ziel der Reise täuschen und dadurch ihre Einwilligung dazu erlangen. Auch kann er, um ungehindert mit seinem Opfer zu entkommen, einen etwa vorhandenen Diener durch Schläge betäuben oder für den Fall des Verrats mit dem Tode bedrohen.

3. Der 3. und letzte Paragraph des Art. 131 stellt dem Richter anheim, neben Zuchthaus auf eine Geldstrafe bis zu 10,000 Franken zu erkennen.

In dem ganzen eben behandelten Artikel ist weder von Gewinnsucht die Rede gewesen noch von Gewohnheits- und Gewerbsmässigkeit der Begehung. Aber alle diese Momente sind vom Gesetzgeber schon durch allgemeine Bestimmungen berücksichtigt worden.

In Bezug auf Gewinnsucht des Täters würde Art. 37 in Betracht kommen können, der es dem Richter überlässt, bei Verbrechen, für die eine Freiheitsstrafe angedroht ist, neben dieser auf Geldstrafe bis zu 5000 Franken zu erkennen, wenn der Täter aus Eigennutz gehandelt hat. Offenbar erschien dieses Mass viel zu gering, in Anbetracht der besonderen Scheusslichkeit des Verbrechens, daher kann nötigenfalls der § 3 des Art. 131, ergänzend eingreifen und die Geldstrafe auf 10 000 Franken erhöhen.

Gewerbs- und Gewohnheitsmässigkeit der Begehung würden auf Grund des Art. 51 (in Verbindung mit Art. 37) als Qualifikationsmomente dienen.

[1]) v. Liszt 382.
[2]) dto. 353.

Auch ist noch zu erwähnen, dass der Mädchenhandel, als ein Verbrechen gegen die geschlechtliche Sittlichkeit, zu den im Art. 29 aufgezählten, s. g. „Verwahrungsverbrechen" gehört, weshalb es möglich erscheint, einen vielfach rückfälligen Mädchenhändler unschädlich zu machen.

Der internationale Mädchenhandel ist vom Vorentwurf in vollem Masse berücksichtigt worden, indem dieses Verbrechen unter jene in den Art. 7 aufgenommen wurde, für welche auch dann schweizerisches Recht gilt, wenn sie von Ausländern im Ausland begangen worden sind, auch wenn sie am Ort der Begehung **nicht** strafbar sind (Art. 8, § 2).

Aus dieser Analyse des Verhältnisses des Vorentwurfes zum Verbrechen des Mädchenhandels folgt also:

a) Das Anwerben und Verhandeln einer Frauensperson zur Unzucht mit andern ist nach dem Entwurf strafbar, ohne Rücksicht darauf, ob dies gegen ihren Willen oder auf ihr eigenes Verlangen hin geschehen ist. Somit wären auch die von uns auf S. 28 angeführten drei Fälle des Mädchenhandels getroffen, auch der leichteste unter ihnen, nämlich der, wo eine Bordelldirne von einem öffentlichen Haus in ein anderes gebracht wird, Art. 131, § 2.

b) Alle Formen des Mädchenhandels sind vom Entwurf in vollem Masse berücksichtigt worden: Export-[1]), Import-[2]) und Transithandel[3]) sind getroffen, sodass nicht nur der nationale Mädchenhandel, sondern auch der ins Ausland hinüberspielende Beachtung gefunden hat.

c) Die frühzeitige Vollendung des Verbrechens (Versuch der Anwerbung) schliesst eine Kollision mit dem sehr eng gefassten Tatbestand der Kuppelei aus[4]).

---

[1]) Nach Art. 131 § 2: „Wenn sie im Ausland der Unzucht überliefert werden sollte."

[2]) Nach Art. 7, wenn es sich um einen Ausländer handelt, der im Auslande Mädchenhandel begangen hat; bezw. nach Art 9, wonach Begehungsort da anzunehmen ist, „wo der Erfolg des Verbrechens eintrat oder eintreten sollte."

[3]) Nach Art. 8, § 2, auf Antrag der Bundesanwaltschaft, wenn der Mädchenhandel am Begehungsorte nicht mit Strafe bedroht ist; oder aber nach Art. 7.

[4]) Unter Kuppelei versteht der Gesetzgeber — laut Art. 129 — nur das „Platzgeben" oder „Verschaffen von Gelegenheit" zur Unzucht Anderer.

Ausserdem ermöglicht die frühe Strafbarkeit des Täters ein rechtzeitiges Ergreifen desselben, wodurch oft viele schädliche Folgen des Verbrechens vermieden werden können.

Daraus ergibt sich, dass die strafrechtliche Fixierung des Tatbestandes, wie sie im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom Juni 1903 enthalten ist, am besten dazu geeignet erscheint, alle Fälle des Mädchenhandels zu treffen und unter Strafe zu stellen.

Das Einzige, was meines Erachtens der Verbesserung bedarf, ist die ungenügende Betonung der Geldstrafe. Diese müsste, um den ihr zugedachten Zweck zu erfüllen, wenigstens für jene Fälle obligatorisch vorgeschrieben sein, wo das Verbrechen aus Eigennutz begangen wurde; auch müsste das Höchstmass mindestens das doppelte des Angedrohten betragen, um den Verbrecher abschrecken zu können[1]). Denn gerade diese Sorte Delinquenten pflegt sich von der grössten Habgier leiten zu lassen, und diese würde durch das Gespenst einer empfindlichen Geldstrafe am besten zu dämmen sein.

Die Schadenersatz-Frage ist offenbar dem Obligationenrecht zu lösen überlassen worden. Der Art. 39 sieht vor den Fall, wo der geschädigten Person der Ertrag der Busse als Schadenersatz zugesprochen werden kann, wenn der Schädiger unvermögend ist, so dass neben der Busse kaum noch ein anderer Ersatz erhältlich sein dürfte. Art. 53 2 des Obligationenrechtes überlässt es dem Richter, bei „Verstümmelung oder Entstellung, durch welche das Fortkommen des Verletzten erschwert wird", diesem eine Entschädigung zuzusprechen. Das würde nur in den seltensten Fällen zur Anwendung kommen — etwa da, wo eine unbescholtene Person als „Verletzte und Geschädigte" auftritt. Aber auch in diesem Falle würde nur die Erschwerung des Fortkommens in Betracht gezogen werden, nicht aber alle jene Momente, die da mitspielen, wie die Verletzung der Ehre, die Vernichtung jeder Aussicht auf ein ruhiges Familienleben, wenn nicht ganz auf Verheiratung u. s. w. Allerdings könnte Art. 55 des Obligationenrechtes herangezogen werden, wonach der Richter auch „ohne Nachweis eines Vermögensschadens" auf eine ange-

[1]) Vgl. Hatzig, S. 357, er verlangt eine Höhe der Geldstrafe bis zu 100,000 Mark.

messene Geldsumme erkennen kann, eine feste Aussicht auf volle Entschädigung ist aber auch durch diesen Artikel nicht gegeben.

Wenn man bedenkt, von welchen Folgen der Mädchenhandel schon in seinem ersten Stadium — in der Anwerbung — für das Opfer, besonders dann, wenn dieses sich eines guten Rufes erfreut, sein kann, so kann man sich kaum der Tatsache verschliessen, wie sehr die Lösung der Schadenersatzfrage in einer bestimmten, fest angegebenen Weise geboten erscheint. Denn gar oft wird es sich um ganz andere „Verluste" handeln als um Reiseauslagen, um etwaigen Verlust einer Anstellung u. s. w., die alle von Rechtswegen ersetzt zu werden verdienen.

Und wenn die Mädchenhändler — besonders die vermögenden — im Voraus wüssten, dass sie für **alle „Schäden"** einzutreten gezwungen sein werden, so würden sie doch vielleicht dem schändlichen Gewerbe eher fernbleiben.

Durch die in diesem Abschnitt enthaltenen Ausführungen glaube ich zur Genüge dargetan zu haben:

1. Dass die Gesetzgebungen sogar jener Staaten, die den Mädchenhandel als solchen berücksichtigen, sich in der Lösung dieser Frage nicht bewähren; in welchem Masse dies in jenen Staaten geschieht, deren Gesetzbücher diesen Begriff gar nicht kennen, bedarf keiner weiteren Erörterungen mehr.

2. Dass der im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom Juni 1903 aufgestellte Tatbestand vollkommen ausreichend erscheint, um alle möglichen Fälle des Mädchenhandels zu treffen.

Daraus ergibt sich die Konsequenz:

3. Dass alle Staaten, denen es darum zu tun ist, dem in Frage stehenden äusserst gefährlichen Verbrechen einen wirksamen Damm entgegenzusetzen, die Bestimmungen des Entwurfes, betreffend den Mädchenhandel, ihren Gesetzbüchern einverleiben sollten.

Nur wäre es dringend geboten, dass dabei auf die Regelung der Frage der Geldstrafe und des Schadenersatzes mehr Aufmerksamkeit verwendet würde.

III. Abschnitt.

Bestrebungen zur Bekämpfung des Mädchenhandels.

§ 9. Massnahmen von offizieller Seite.

Obwohl der Mädchenhandel sicherlich so alt wie die Prostitution — also uralt — ist, sind doch bemerkenswerte, energische Bestrebungen zu seiner Bekämpfung erst in jüngster Zeit aufgetreten.

Um das Jahr 1840 ergriffen einzelne deutsche Regierungen Massnahmen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. Aber — sie wollten eine tiefeingewurzelte Eiche erschüttern und griffen zu diesem Zwecke eines ihrer Blätter an.

Sie fanden keinen grössern Mädchenhandel als denjenigen, den manche Fliegenwedelhändler und andere Hausierer aus der Wetterau nach England, Belgien, Frankreich und Russland betrieben haben sollten, daher wurden von Preussen, Hessen und Nassau diesbezügliche Schritte unternommen.[1])

Im Grossherzogtum Hessen wurde durch Ministerial-Verfügung vom 24. Februar 1841 unter Androhung von Geld- eventuell Gefängnisstrafe verboten:

a) dass die ins Ausland reisenden Fliegenwedelhändler, Musikanten u. s. w. Kinder oder Frauenspersonen (mit Ausnahme der eigenen Ehefrau) mitnehmen;
b) das Anwerben von Kindern oder Frauenspersonen zu den angegebenen Zwecken;
c) dass Eltern und Vormünder ihre Kinder bezw. Mündel für solche Zwecke mitgaben;
d) dass unverheiratete Frauenspersonen den Fliegenwedelhandel und andere gewöhnlich nur unsittlichen

[1]) Vgl. Hatzig, S. 527.

Zwecken dienende Gewerbe selbständig betrieben oder sich dazu vermieteten.

Ungefähr gleichlautend waren die Generalreskripte des Herzogtums Nassau vom 23. April 1844 und 5. Juli 1844, ebenso der von der preussischen Regierung für die Rheinprovinzen bestimmte Erlass vom 19. Juli 1847.

Allmählich erst fing die richtige Ansicht an durchzudringen, dass der Mädchenhandel nur dann mit Erfolg bekämpft werden könne, wenn er sowohl vom nationalen als auch vom internationalen Standpunkte aus betrachtet und demgemäss behandelt würde.

Wiederholte Anregungen seitens vieler Abgeordneten [Reiniger 20. Januar 1883; Lingens 28. März 1887; Bebel 6. Februar 1894], der Reichstag möge sich mit der Frage des Mädchenhandels eingehender beschäftigen, blieben gerade so erfolglos wie die Bemühungen der Petitionskommission am Anfang des Jahres 1897. Diese letztere verlangte internationale Vereinbarung über die „Feststellung polizeilicher Ausweisungen mit schärfsten Strafansätzen," sowie Vereinbarung über vorbeugende Massregeln, z. B. über Anbringung von Blechtafeln mit entsprechenden Warnungen an geeigneten Stellen in den Landgemeinden, Warnung durch die Dorfgeistlichen u. s. w.

Von praktischer Bedeutung waren erst die Beratungen im Mai 1897 über das Auswanderungsgesetz, indem der im II. Abschnitt dieser Arbeit näher erörterte § 48 zur Annahme gelangte.

Die Verträge, welche zwischen Deutschland einerseits und den Niederlanden $\left(\text{vom } \frac{\text{15. November 1889}}{\text{3. Juni 1891}}\right)$ und Belgien (vom 4. September 1890) anderseits abgeschlossen wurden, waren wenig geeignet, positive Resultate zu liefern, weil sie eigentlich nur Vorbereitungen zu einer Bekämpfung des Mädchenhandels darstellen und keine Massregeln, die unmittelbar seiner Bekämpfung dienen könnten. Diese Verträge bestimmten:[1])

[1]) Vgl. „Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung" — Denkschrift, herausgegeben vom Deutschen Nationalkomitee zu internationaler Bekämpfung des Mädchenhandels. II. Aufl. 1903. Berlin.

a) dass die Frauen und Mädchen, die Angehörige eines der vertragschliessenden Länder sind und sich in dem andern Lande der Unzucht hingeben, einem Verhör unterworfen werden, um festzustellen, woher sie kommen und wer sie bestimmt hat, ihr Heimatland zu verlassen;
b) dass für diejenigen unter diesen Frauen und Mädchen, die gegen ihren Willen genötigt werden, sich der Unzucht hinzugeben, und für die Minderjährigen, welche sich freiwillig der Unzucht ergeben haben, auf Antrag der betreffenden Angehörigen die Rückkehr in die Heimat durch die Behörden beider Staaten erleichtert werden soll.

Auch mit Österreich und Belgien haben die Niederlande ähnliche Verträge geschlossen, wobei zugleich die Polizeiorgane die Weisung erhielten, den betreffenden Mädchen gegenüber entgegenkommend zu sein.

§ 70 n. 10 der auf Grund des § 36 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom Bundesrat am 14. März 1898 erlassenen Vorschriften über Auswandererschiffe enthält die dem Führer eines solchen auferlegte Verpflichtung, „falls sich auf dem Schiffe Frauenspersonen befinden, hinsichtlich deren der Verdacht entsteht, dass sie zu Unzuchtszwecken ins Ausland verbracht werden sollen, dem für den Ausschiffungshafen zuständigen deutschen Konsul so frühzeitig als möglich Mitteilung von Namen, Staatsangehörigkeit und Reiseziel dieser Personen und ihrer Begleiter zu machen".

Durch die allgemeine Instruktion an die kaiserlichen Konsularbehörden vom 10. Juni 1898 sind die Missionen und Konsulate mit der Aufgabe der Unterdrückung des Mädchenhandels betraut worden. Die Vertreter des Deutschen Reiches sind insbesondere in jenen Ländern dazu aufgefordert worden, welche direkte Schiffsverbindung mit Südamerika unterhalten, wie z. B. England, Frankreich, Portugal, Spanien, die Niederlande, Belgien und Italien. Die von diesen Hafenländern aus nach Amerika gesandten Schiffe werden einer Kontrolle seitens der erwähnten Konsulate unterworfen. Zu diesem Zwecke werden ihnen Verzeichnisse südamerikanischer Mädchenhändler zur Verfügung gestellt, und müssen sie aus deren Gewalt

eventuell verhandelte Mädchen nötigenfalls unter Zuhilfenahme der Lokalbehörden auf jeden Fall befreien.

Den Konsulaten von Brasilien und in den Laplatastaaten wurde die sofortige Berichterstattung über eventuelle Fälle von Mädchenhandel zur Pflicht gemacht.

Die Häfen von Hamburg und Bremen wurden einer strengen Überwachung unterworfen.

Die Staatsregierungen anderer Länder haben mehr oder weniger ähnliche Bestimmungen getroffen, Bestimmungen, deren praktische Bedeutung zwar nicht geleugnet, aber auch nicht überschätzt werden darf. Denn, wie bereits mehrmals hervorgehoben worden, kann man nur dann Aussicht haben, dem Mädchenhandel beizukommen, wenn man ihn überall gleichzeitig und mit gleicher Energie angreift, dieses wäre aber nur dann möglich, wenn sich alle Staatsregierungen vereinigen wollten, um geschlossen dem gemeinsamen Feinde entgegenzutreten. Daher ist das Verdienst der französischen Regierung gar nicht hoch genug anzuschlagen, das sie sich dadurch erworben, dass sie die Initiative ergriff, eine offizielle Konferenz von Vertretern der einzelnen Regierungen nach Paris einzuberufen, um gemeinsam über die Bekämpfung des Mädchenhandels zu beraten und die bei den Beratungen gefassten Beschlüsse den Regierungen zur Bestätigung vorzulegen.

Nach achttägiger gemeinsamer Arbeit wurden im Monat Juli 1902 unter Vorsitz des Senators Bérenger von den Vertretern von 16 Mächten [1]) zwei Entwürfe angenommen, deren offizielle Bestätigung leider noch nicht erfolgt ist. Der erste, sog. „Entwurf eines Übereinkommens“ — Projet de Convention — behandelt die rein juristische Seite der Frage. Er bezweckt, eine Vereinheitlichung des Tatbestandes in den Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten herbeizuführen. — Der zweite „Entwurf eines Abkommens“ — Projet d'Arrange-

[1]) Es haben teilgenommen: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Ungarn, Italien, Norwegen, die Niederlande, Portugal, Russland, Schweden und die Schweiz. Eine Schlussverfügung stellt es den Regierungen, welche an der Konferenz nicht teilgenommen haben, frei, der Konvention später noch beizutreten. (Vgl. Bericht über den Frankfurter Kongress S. 113).

ment — sieht in neun Artikeln jene administrativen und polizeilichen Bestimmungen vor, die teils als vorbeugende Massregeln unumgänglich sind, teils zur Aufgabe haben, die Gesetzgebung zu unterstützen.

Ich will wegen der grossen Wichtigkeit dieser Akte, dieselben hier im Wortlaut wiedergeben:[1])

I. **Der Entwurf des Übereinkommens** lautet:

Art. 1. Wer eine minderjährige Frau oder ein Mädchen behufs Befriedigung der Leidenschaften andrer zur Unzucht anwirbt, mit sich führt oder entführt, wird selbst in dem Fall deren Einwilligung bestraft, auch wenn die verschiedenen Handlungen, welche die konstitutiven Elemente der strafbaren Handlung bilden, in verschiedenen Ländern verübt wurden.

Art. 2. Wer eine volljährige Frau oder ein Mädchen behufs Befriedigung der Leidenschaften andrer mittels Betrugs, Gewalt, Drohung, Missbrauchs der Autorität oder mittels Hilfe eines andern Zwangsmittels zur Unzucht anwirbt, mit sich führt oder entführt, wird selbst in dem Fall bestraft, wenn die verschiedenen Handlungen, welche die konstitutiven Elemente der strafbaren Handlung bilden, in verschiedenen Ländern verübt wurden.

Art. 3. Diejenigen der hohen vertragschliessenden Parteien, deren derzeitige Gesetzgebung dazu nicht genügt, um die in den vorhergehenden beiden Artikeln umschriebenen strafbaren Handlungen zu bestrafen, verpflichten sich, die nötigen Massregeln zu ergreifen oder dieselben ihrer betreffenden Gesetzgebung zu dem Zweck zu unterbreiten, damit diese strafbaren Handlungen ihrer Schwere entsprechend geahndet werden mögen.

Art. 4. Die hohen vertragschliessenden Parteien benachrichtigen einander von den bereits bestehenden oder von den zu erbringenden Gesetzen ihrer Staaten, welche sich auf den Gegenstand dieses Übereinkommens beziehen.

Art. 5. Die in dem 1. und 2. Artikel umschriebenen strafbaren Handlungen werden vom Inslebentreten dieses Übereinkommens jenen strafbaren Handlungen eingereiht,

[1]) Vgl. Gruber a. a. O. S. 822.

wegen welcher auf Grund der zwischen den hohen vertragschliessenden Parteien bereits bestehenden Verträge eine Auslieferung stattfindet.

In dem Falle, wenn dies ohne Änderung des bestehenden Gesetzes nicht verwirklicht werden kann, verpflichten sich die hohen vertragschliessenden Parteien, die nötigen Massnahmen zu treffen, oder dieselben ihrer betreffenden Gesetzgebung zu unterbreiten.

Art. 6. Die Requisitionen um Vollziehung richterlicher Massnahmen, welche sich auf strafbare, den Gegenstand dieses Übereinkommens bildende Handlungen beziehen, übersenden die richterlichen Behörden — in Ermangelung eines entgegengesetzten Übereinkommens — entweder direkt einander, oder durch Vermittlung des in dem requirierten Staate befindlichen diplomatischen Agenten oder Konsuls des requirierenden Staates, in letzterm Fall übermittelt der diplomatische Agent oder Konsul die Requisition unmittelbar der zuständigen richterlichen Behörde und erhält unmittelbar von dieser Behörde die den Vollzug der Requisition bestätigenden Schriftstücke.

Gleichzeitig wird stets eine Abschrift der Requisition der Oberbehörde des requirierten Staates übermittelt. Schwierigkeiten, welche sich seitens der requirierten Behörden betreffs Vollzugs der Requisitionen etwa ergeben, werden auf diplomatischem Wege geregelt.

Wenn die Requisition nicht in der Sprache der requirierten Behörde verfasst ist, muss derselben — in Ermangelung eines entgegengesetzten Übereinkommens — eine gehörig beglaubigte Übersetzung in der zwischen den interessierten Staaten vereinbarten Sprache beigelegt werden.

Art. 7. Die hohen vertragschliessenden Parteien verpflichten sich, einander jene Verurteilungen mitzuteilen, welche sich auf den Gegenstand dieses Übereinkommens bildende strafbare Handlungen beziehen, und deren Tatbestand sich auf verschiedene Länder erstreckt.

Art. 8. Auch jenen Staaten welche dieses Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, ist es gestattet, sich demselben anzuschliessen. Zu diesem Behufe teilen sie ihre Absicht auf diplomatischem Wege der französischen Regierung mit,

welche hiervon sämtliche vertragschliessenden Staaten in Kenntnis setzt.

Art. 9. Vorstehendes Übereinkommen tritt sechs Monate nach erfolgtem Austausch der Bestätigungsurkunden in Kraft.

Falls eine der vertragschliessenden Parteien dasselbe kündigt, ist diese Kündigung nur hinsichtlich dieser Partei wirksam und tritt die Kündigung erst im Jahr, nachdem dieselbe erfolgt ist, in Kraft.

Art. 10. Vorstehendes Übereinkommen wird in Paris ratifiziert und eben dort werden die bezüglichen Schriftstücke möglichst bald ausgetauscht.

Anhang. Entwurf eines Schlussprotokolls.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten erachten es vor dem Unterfertigen des heute zu Stande gekommenen Übereinkommens für angezeigt, anzugeben, in welchem Sinne Artikel 1, 2 und 3 dieses Übereinkommens aufzufassen ist und in welchem Sinne von Seite der kontrahierenden Staaten der Vollzug der vereinbarten Bestimmungen durch die betreffende Gesetzgebung zu erfolgen hat, bezw. das bestehende Gesetz zu ergänzen ist.

A. Die Bestimmungen des 1. und 2. Artikels sind als Minimum anzusehen, und zwar in dem Sinne, dass es selbstverständlich dem Belieben der kontrahierenden Regierungen überlassen bleibt, andere ähnliche Handlungen ebenfalls zu strafen, wie z. B. das Verführen zur Unzucht von grossjährigen Frauenpersonen auch in dem Fall, wenn weder Betrug noch Zwang obwaltet.

B. Behufs Bestrafung der in dem 1. und 2. Artikel umschriebenen strafbaren Handlungen soll das Grossjährigkeitsalter jenem entsprechen, welches das bürgerliche Gesetz bestimmt.

C. Behufs Bestrafung dieser strafbaren Handlungen ist es wünschenswert, dass das Gesetz in jedem Fall eine Freiheitsstrafe festsetze, diese Bestimmung schliesst aber die Anwendung andrer Haupt- und Nebenstrafen nicht aus; bei der Strafe sind ferner zu berücksichtigen, unabhängig vom Alter des Opfers, die verschiedenen erschwerenden Umstände, welche in dieser Hinsicht in Betracht kommen können, wie

z. B. die im 2. Artikel bezeichneten, oder auch der Umstand, dass das Opfer tatsächlich der Unzucht überliefert worden ist.

D. Trotz seiner Schwere konnte in diesem Übereinkommen nicht bezüglich des Falles vorhergesehen werden, dass eine Frauensperson oder ein Mädchen gegen ihren Willen in einem öffentlichen Hause zurückgehalten wird, weil dies ausschliesslich die innere Gesetzgebung berührt.

II. **Der Entwurf des Abkommens** lautet:

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben, von dem Wunsch beseelt, sowohl den verführten oder genötigten grossjährigen Frauenspersonen, wie auch den minderjährigen Frauen und Mädchen einen wirksamen Schutz zu gewähren gegen den unter dem Namen „Traite des Blanches“ bekannten verbrecherischen Handel, beschlossen, ein Abkommen zu treffen behufs Festsetzung der zu diesem Zweck geeigneten Massnahmen und haben sich bezüglich folgender Artikel geeinigt:

Art. 1. Jede der vertragschliessenden Regierungen verpflichtet sich, eine Behörde zu schaffen oder zu bezeichnen, deren Aufgabe es sein wird, alle jene Nachrichten zu sammeln, welche sich auf das Anwerben von Frauen und Mädchen zur Unzucht im Ausland beziehen; diese Behörde ist berechtigt, unmittelbar mit den in jedem der vertragschliessenden Staaten bestehenden ähnlichen Behörden zu korrespondieren.

Art. 2. Jede der Regierungen verpflichtet sich, eine Überwachung ausüben zu lassen, insbesondere in den Bahnhöfen, in den Häfen und während der Reise, um die Begleiter der für die Unzucht bestimmten Frauen und Mädchen ermitteln zu lassen. Zu diesem Zweck werden den Beamten und allen andern zu diesem Behufe befähigten Personen Instruktionen erteilt werden, um innerhalb der gesetzlichen Schranken von allen derartigen Nachrichten Kenntnis zu erlangen, welche auf die Spur eines verbrecherischen Handels führen.

Die Ankunft jener Personen, welche verdächtig sind, die Urheber, die Teilnehmer oder die Opfer eines solchen Handels zu sein, ist gegebenenfalls im vorhinein entweder den Behörden des Bestimmungsortes oder den interessierten diplomatischen Agenten oder Konsuln oder jeder andern zuständigen Behörde mitzuteilen.

Art. 3. Die Regierungen verpflichten sich, gegebenen falls und innerhalb der gesetzlichen Schranken jene Frauen und Mädchen fremder Nationalität, welche sich der Prostitution ergeben, verhören zu lassen, um deren Identität und Zivilstand festzusetzen und zu ermitteln, wer dieselben dazu bewogen hat, ihr Land zu verlassen. Die Vernehmungsprotokolle werden behufs etwaigen Rücktransports der erwähnten Frauen und Mädchen den Behörden des Heimatlandes derselben mitgeteilt.

Die Regierungen verpflichten sich, innerhalb der gesetzlichen Schranken und soweit möglich, die mittellosen Opfer dieser verbrecherischen Handlung provisorisch und behufs deren etwaigen Rücktransports der öffentlichen oder Privatwohltätigkeit oder nötige Garantie gewährenden Privaten anzuvertrauen.

Die Regierungen verpflichten sich desgleichen, innerhalb der gesetzlichen Schranken und soweit möglich, jene Frauen und Mädchen, welche ihre Rückschaffung wünschen, oder die von Personen zurückgefordert werden, welche über dieselben Gewalt ausüben, in ihr Heimatland zurückzusenden. Die Rückschaffung geschieht erst nach erfolgter Verständigung betreffs der Identität und Nationalität, sowie des Ortes und Tages der Ankunft an der Grenze. — Jedes der vertragschliessenden Länder erleichtert den Durchgang auf seinem Gebiet.

Die auf die Rückschaffung bezügliche Korrespondenz findet möglichst auf direktem Wege statt.

Art. 4. Falls die zurückzuschaffende Frau oder das Mädchen die Transportkosten nicht selbst bezahlen kann und dieselben weder einen Mann, noch Eltern oder einen Vormund haben, die für dieselben bezahlen, trägt die Rückschaffungskosten bis zur nächsten Grenze oder dem in der Richtung des Heimatlandes gelegenen nächsten Hafen jenes Land, in welchem sie sich aufhält, und die übrigen Kosten trägt das Heimatland.

Art. 5. Durch die Bestimmungen des Artikels 4 werden die besondern Verträge, welche zwischen den vertragschliessenden Regierungen etwa bestehen, nicht ausser Kraft gesetzt.

Art. 6. Die vertragschliessenden Regierungen verpflichten sich, innerhalb der gesetzlichen Schranken und soweit möglich, die Büreaus oder Agentien, welche sich mit der Plazierung von Frauen und Mädchen in das Ausland befassen, überwachen zu lassen.

Art. 7. Auch jenen Staaten, die das Abkommen nicht unterzeichnet haben, steht es frei, sich demselben anzuschliessen. Zu diesem Behufe teilen sie ihre Absicht auf diplomatischem Wege der französischen Regierung mit, welche hiervon sämtliche vertragschliessende Staaten in Kenntnis setzt.

Art. 8. Vorstehendes Abkommen tritt sechs Monate nach erfolgtem Austausch der Bestätigungsurkunden in Kraft. Falls eine der vertragschliessenden Parteien dasselbe kündigt, ist diese Kündigung nur hinsichtlich dieser Partei wirksam, und tritt die Kündigung erst ein Jahr, nachdem dieselbe erfolgt ist, in Kraft.

Art. 9. Vorstehendes Abkommen wird in Paris ratifiziert und werden die bezüglichen Schriftstücke möglichst bald ausgetauscht.

In den ersten Artikeln des „Entwurfes eines Übereinkommens“ wird der Tatbestand des Mädchenhandels festgestellt[1]) und den kontrahierenden Staaten die Pflicht auferlegt, die darin enthaltenen strafbaren Handlungen ihrer Schwere gemäss zu ahnden. Ferner müssen sie den Mädchenhandel denjenigen Verbrechen anreihen, welche die Auslieferung des Täters bedingen. Eventuelle Verurteilungen internationaler Verbrecher müssen allen Kontrahenten mitgeteilt werden.

Im Schlussprotokoll wird betont, dass der erwähnte Tatbestand von den kontrahierenden Staaten nach Belieben erweitert werden dürfe und das Majoritätsalter demjenigen des Bürgerlichen Gesetzes eines jeden Staates entsprechen solle. Endlich wird darin der Wunsch geäussert, es möge auf jeden Fall eine Freiheitsstrafe — unbeschadet aller andern Haupt- und Nebenstrafen — fixiert werden. Die Anwendung besonderer Mittel und die tatsächliche Vollendung des Verbrechens sollen als erschwerende Umstände bei der Strafbemessung ins Gewicht fallen. Der Fall der gewaltsamen Zurück-

[1]) Vgl. S. 64 dieser Arbeit.

haltung einer Frauensperson in einem Bordell wird der innern Gesetzgebung eines jeden Staates zur Regelung überwiesen.

Im „Entwurf eines Abkommens“ wird zunächst die Schaffung einer Behörde vorgesehen, deren Aufgabe es sein soll, alle Nachrichten, den Mädchenhandel betreffend, zu sammeln und mit den gleichen Behörden der anderen kontrahierenden Staaten in Verbindung zu stehen. Im 2. Artikel wird die Einrichtung eines Überwachungsdienstes auf den Bahnhöfen und in den Einschiffungshäfen besprochen behufs Ermittelung der die Mädchen begleitenden Agenten und Signalisierung derselben den zuständigen Behörden des Bestimmungsortes. Die Vernehmung der in jedem Staate sich befindenden fremden Prostituierten wird angeordnet zwecks Feststellung derjenigen Personen, die sie eventuell veranlasst haben konnten, ihre Heimat zu verlassen. Ferner wird die Verpflichtung der kontrahierenden Regierungen statuiert, solche Frauenspersonen zurückzusenden, die den Wunsch auf Rückschaffung äussern oder von Berechtigten zurückgefordert werden. Zum Schluss ist die Pflicht der Überwachung derjenigen Vermittler erwähnt, die sich mit der Plazierung von Frauenspersonen in das Ausland befassen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass, sobald diese zwei Entwürfe von den Regierungen der 16 Mächte bestätigt werden, der Mädchenhandel wesentlich eingeschränkt werden wird. Ganz, mit der Wurzel, lässt sich aber dieses Übel durch Entwürfe und Gesetze nicht ausrotten.

§ 10. Bestrebungen seitens Privater.

Auch Vereine und Verbände beschäftigten sich mit der Frage der Bekämpfung des Mädchenhandels. So bildete diese Frage — allerdings nur in Verbindung mit der Prostitutionsfrage — den Gegenstand der Beratungen des Gefängniskongresses zu Paris im Monat Juli des Jahres 1895.

Der im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Senator Bérenger definierte daselbst den Mädchenhandel als:

„embauchage par réclame ou par fraude pour la prostitution, l'emploi des mêmes moyens pour contraindre une personne même majeure à se livrer à la prostitution.“

Der Kongress fasste folgende Beschlüsse:[1])

1. Einführung strenger Strafen gegen den Mädchenhandel, Strafschärfung im Rückfall.

2. Berufung einer Konferenz von Vertretern der einzelnen Regierungen, um internationale Massnahmen gegen den Mädchenhandel zu treffen.

3. Zur Bekämpfung der Prostitution der Minderjährigen wurden folgende Mittel empfohlen:

a) Erhöhung des strafrechtlichen Schutzalters der Verführten auf 15 Jahre.

b) Vermehrung der Anstalten, in welchen gefallene Mädchen Aufnahme und Erziehung finden.

c) Pflege der Religion mit besonderer Rücksicht auf die allgemeine Sittlichkeit.

d) Minderjährige Personen unter 18 Jahren, die gewohnheitsmässig Unzucht treiben, gerichtsseitig zu ihren Eltern zurückzuführen oder bis zur Grossjährigkeit in einer Besserungsanstalt, eventuell in einer geeigneten Familie unterzubringen.

Erwähnenswert ist ein im Jahre 1898 vom Zentralausschuss für Innere Mission verfasster und in 400,000 Exemplaren als Flugblatt verbreiteter „Warnungsruf an junge Mädchen und alleinstehende Frauen."

Im Kampf gegen den Mädchenhandel nehmen auch Teil die „deutsche Bahnhofmission" und die nach ihrem Vorbild 5 Jahre später (1900) oganisierte „katholische Bahnhofmission."[2])

Auf internationaler Basis und Wirksamkeit ruhende Vereinigungen sind im Kampfe mit dem in Frage stehenden Übel zu nennen: Die Vereinigung „Fédération", gegründet durch Mrs. Buttler, und der „Internationale Verein der Freundinnen junger Mädchen" in der Schweiz — Zentralbüreau in Neuenburg.

Die Tatsache, dass das Hauptkontingent sowohl der Händler als auch deren Opfer aus der Mitte der russischen und galizischen Juden stammen, lässt um so höher das Verdienst der Henry Jones Loge veranschlagen, auf deren Veranlassung

---

[1]) Vgl. Hatzig, a. a. O. S. 530/31.

[2]) Vgl. genannte „Denkschrift" S. 12.

das 1897 gegründete viergliedrige jüdische Komitee zusammengetreten war, um eine Unterdrückung des Mädchenhandels unter den Juden zu unternehmen. Dieses Komitee verband sich mit der in London bestehenden aktiven „Jewish Association for the Protection of Girls and Women", und bald entstanden an vielen Plätzen des In- und Auslandes Zweigkomiteen, die sich mit der Beobachtung der Händler befassten, deren Namen zur allgemeinen Kenntnis verkündigt werden. An die galizischen Rabbiner wurde ein hebräischer Aufruf gerichtet, enthaltend die Aufforderung zur Teilnahme an der Bekämpfung des Verbrechens. Aus dem „Lupanar" wurden Übersetzungen angefertigt, welche viele Enthüllungen brachten über das scheussliche Treiben der sogenannten „Kaften" — so nennen die Brasilianer die Mädchenhändler — und über deren Persönlichkeit. Zur Abhilfe des wirtschaftlichen Elends der Juden in Osteuropa — dieser Quelle des schmählichen Gewerbes — wurde versucht, Heimarbeit für Mädchen und Frauen zu beschaffen.

Den entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte der Bekämpfung des Mädchenhandels bildet der auf die Initiative der in England schon seit beinahe 20 Jahren tätigen „National Vigilance Association" hin berufene Kongress. Dieser („International Congress on the White Slave Traffic") fand in London in der Zeit vom 21.—23. Juni 1899 statt und trug einen rein privaten Charakter.

Das Kongresskomitee, bestehend aus je zwei Vertretern jeder Nation, arbeitete folgende Resulution aus: Es möge eine Verständigung zwischen den Regierungen getroffen werden:[1])

1. zur Bestrafung solcher Personen, — unter möglichst gleichmässiger Beurteilung der Verbrechen, — welche durch Gewalt, Betrug, Missbrauch der Autorität oder auf eine andere Zwangsart Mädchen und Frauen Gelegenheit zur Verführung geben, und in Fällen, wo Personen dieses Verbrechens angeklagt sind;

2. zur Unternehmung gleichzeitiger Nachforschungen betreffs des Verbrechens, wenn der Tatbestand sich auf verschiedene Länder erstreckt;

[1]) Vgl. genannte „Denkschrift" S. 16.

3. zur Festsetzung des zuständigen Verhörsortes, um gerichtsbezirkliche Konflikte zu verhindern;

4. zur Auslieferung der Verbrecher im Wege internationaler Verträge.

Inbezug auf internationale Vereinstätigkeit gelangte folgende Resolution zur Annahme:

1. Es soll zwischen den in der Arbeit stehenden Vereinen der verschiedenen Länder (Nationalkomiteen) eine dauernde Verbindung hergestellt werden, zwecks gegenseitiger Mitteilung bei der Auswanderung weiblicher Personen unter Verdacht erregenden Umständen, sowie zum Schutz der Ausgewanderten bei ihrer Ankunft;

2. es soll eine genaue, vollständige Liste aller in den verschiedenen Ländern in der Arbeit tätigen Vereine aufgestellt und allen Regierungen und Vereinen übersendet werden;

3. zum regelmässigen Austausch zwischen den Komiteen wurde die Herausgabe einer ca. vierteljährlich erscheinenden vertraulichen Korrespondenz beschlossen, die durch das englische Komitee unter Mitarbeit der einzelnen Nationalkomiteen erfolgen sollte[1]).

Diesem Kongress darf das grosse Verdienst zugeschrieben werden, jene oben eingehend besprochene, für die Frage der Bekämpfung des Mädchenhandels äusserst wichtige, Regierungsvertreter-Konferenz veranlasst zu haben.

Seit diesem Kongress wurde die Zentrale der neugebildeten internationalen Organisation nach London verlegt in das Bureau der „National Vigilance Association", die sich als Zentrale der Vereinigung „Central Vigilance Society" nennt.

Das bisherige deutsche „Aktionskomitee" erhielt die Bezeichnung „Deutsches Nationalkomitee zu internationaler Bekämpfung des Mädchenhandels."

Kaum drei Monate nach diesem ersten Londoner Kongress beschäftigte die uns interessierende Frage die allgemeine Versammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, die am 14. September 1899 in Budapest tagte.

---

[1]) Das ist: „Traite des Blanches", Bulletin du Bureau International.

Doktor Gruber-Budapest und Ferdinand Dreyfuss-Paris hatten dazu bemerkenswerte Gutachten geliefert.

Doktor Gruber empfiehlt folgende Präventivmassregeln[1]):

1. Die Bevölkerung, insbesondere Eltern und Vormünder, auf die Gefahren des Mädchenhandels aufmerksam zu machen.

2. Strenge Beaufsichtigung der einheimischen Händler, Ausweisung der ausländischen.

3. Verweigerung eines Auslandspasses an minderjährige Mädchen, wenn verdächtige Anzeichen vorliegen.

4. Ausschreibung von Denunziantenlohn.

5. Beobachtung der Bahnhöfe, Schiffsstationen und Häfen, Aufstellung von Warnungstafeln an diesen Orten.

6. Anfertigung von Photographien der Mädchenhändler und Vornahme der Bertillonschen Messungen an denselben zum internationalen Austausch.

7. Unterstützung der Behörden durch humanitäre Vereine, welche ihrerseits sich zu einem internationalen Verband zusammenschliessen sollen, um in verdächtigen Fällen durch rechtzeitige Avisierung der Abfahrt und Ankunft der betreffenden Mädchen und der Agenten die Verkuppelung zu verhindern.

Die von Dr. Gruber vorgeschlagenen Repressivmassregeln sind:

1. Einheitliche Regelung des Kuppeleibegriffs und strenge Bestrafung der Kuppler; besondere Strafdrohung gegen den Mädchenhandel.

2. Aufnahme des Delikts in die Auslieferungsverträge.

3. Internationale Verträge sollen den Staaten gegenseitig das Recht einräumen, die in fremden Staaten befindlichen Teilnehmer zu eruieren.

4. Herstellung eines ständigen Kontakts zwischen den einzelnen Staaten, um sich zuverlässig und rechtzeitig über die bevorstehende Reise der betreffenden Mädchen benachrichtigen zu können.

Der von Dreyfuss unterbreitete Vorschlag sieht dem eben zitierten sehr ähnlich, es bedarf daher keiner wörtlichen Wiedergabe.

---

[1]) Vgl. Hatzig, S. 532/33.

Zum Schluss seien noch erwähnt:

Die am 3. und 4. Oktober 1901 zu Amsterdam stattgehabte internationale Delegiertenkonferenz, ferner:

Der II. internationale Kongress zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 8. und 9. Oktober 1902 zu Frankfurt a. M., sowie schliesslich: die deutsche Nationalkonferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 28. Oktober 1903 zu Berlin.

Im Zusammenhang mit dem Frankfurter Kongress steht auch die Bildung eines dänischen und spanischen Komitees zur Bekämpfung des Mädchenhandels, sowie einer österreichischen Liga zu demselben Zweck[1]).

So sehr der Zug, den die internationalen Menschenfreunde gegen den Mädchenhandel unternommen haben, einem Siegeszug auch ähneln mag, so sehr muss man sich davor hüten, sich von all den geschilderten Kongressen und Konferenzen übertriebene Hoffnungen zu machen.

Der Mädchenhandel, als Vorbereitung zur Prostitution und gleichzeitig als Folge derselben, ist eine viel zu ernste und bereits viel zu weit vorgeschrittene Krankheit, um mit jenen beschränkten Mitteln geheilt zu werden, die den Komiteen und Vereinen zu Gebote stehen. Aber, man darf nicht vergessen, dass diese letzteren das grosse Werk vollbringen, der kommenden Generation das Terrain zu ebnen, auf dem der letzte Kampf mit dem Laster stattfinden wird, und der Sieg den die Kinder oder vielleicht erst die Enkel der gegenwärtigen Kämpfer davontragen werden, wird zum grossen Teile den jetzigen Streitern anzurechnen sein.

Und auf der Front des grossartigen, mächtigen Gebäudes, dessen Vollendung das heutige Geschlecht kaum erleben wird, werden vor allem die Namen jener zu lesen sein, die den Grundstein der **„allgemeinen Sittlichkeit"** gelegt haben.

---

[1]) Vgl. „Denkschrift", S. 34.

IV. Abschnitt.

Mittel zur Bekämpfung des Mädchenhandels.

§ 11. Einleitung.

Im Laufe dieser Arbeit ist wiederholt auf den engen Zusammenhang hingewiesen worden, der zwischen der Prostitution und dem Mädchenhandel besteht. Es ist auch gezeigt worden (S. 16 u. F.), dass die Ursachen des letzteren die der ersteren seien, daher ist es auch selbstverständlich, dass die Mittel zur Bekämpfung der Prostitution auch geeignet sein dürften, Abhilfe gegen den Mädchenhandel zu schaffen.

Schon vor Jahrzehnten widmeten der Prostitutionsfrage bedeutende Männer, wie Dr. Boëns, Jeannel, Brückner, Reclam, Hügel, Parent-Duchâtelet, Alex. von Oettingen u. m. a. alle ihre Kräfte, sie schrieben, predigten und taten ihr Möglichstes, aber — das von ihnen zu bekämpfende Ungeheuer wuchs von Jahr zu Jahr, immer drohendere Formen nahm seine Riesengestalt an, und seine Bekämpfer schienen Pigmäen ihm gegenüber.

Und doch waren jene grossen Geister fest überzeugt, dass sie ihre Kräfte mit Nutzen angewandt haben, obwohl die Früchte der schweren Arbeit nicht sofort zum Vorschein kamen.

Aber die wichtigste Aufgabe des Arztes ist, vorerst eine Diagnose zu stellen, der Krankheit Ursprung zu erforschen, sonst ist an eine Heilung nicht zu denken. Und diese Aufgabe haben jene edlen Aerzte der Menschheit gelöst und die Prostitution richtig diagnosiert. Die Schuld der kranken Gesellschaft selbst ist es vor allem, dass die Krankheit immer noch am Körper frisst und nagt: Die Verordnungen jener Aerzte sind nicht befolgt und die Mittel nicht angewendet worden.

Was ich nun im Folgenden, zum Schluss meiner Arbeit, noch zu sagen habe, ist nichts Neues, es ist schon oft in der verschiedensten Form dem lesenden Publikum zugerufen worden. Sogar im Verlauf dieser meiner kurzen Arbeit wurde schon manches erwähnt, was ich jetzt zu wiederholen beabsichtige.

Ich will daher in möglichster Kürze alle jene Vorschläge nur anführen, die ich für eine erfolgreiche Bekämpfung des Mädchenhandels und der Prostitution für unumgänglich erachte.

§ 12. Mittel, die vom Staat zu ergreifen sind.

Vor allem ist es der Staat, dem die Pflicht obliegt, die Bekämpfung des Mädchenhandels mit aller Macht anzustreben.

Ihm stehen folgende Mittel zur Verfügung:

I. Gesetzgebung.

Aus meinen Ausführungen im juristischen Teil dieser Arbeit geht zur Genüge die Unzulänglichkeit der bestehenden Gesetzgebungen in der Frage des Mädchenhandels hervor. Es müssen daher die diesbezüglichen, meines Erachtens allen Anforderungen entsprechenden, Bestimmungen des im Juni 1903 erschienenen Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch[1]) von allen Kulturstaaten angenommen und ihren Strafgesetzbüchern einverleibt werden.

Ausserdem muss weitgehendster Schutz den betrogenen Mädchen und Frauen gegenüber ihren Verführern gewährt werden, die ihnen die Ehe versprochen und sie dann sitzen gelassen haben.[2])

Inbezug auf die Fabrikarbeit muss das Schutzalter der weiblichen Arbeiterinnen auf mindestens 17 Jahre erhöht werden, um auf genügenden Widerstand gegenüber schlechten Einflüssen rechnen zu können. Zugleich soll ein Minimalarbeitslohn festgesetzt werden, um den Fabrikarbeiterinnen ein ehrliches, menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen.

[1]) Vgl. eingehend darüber oben S. 57.

[2]) Vgl. S. 17 stat. Tabelle: 1425 Verlassene.

Die Arbeitszeit soll höchstens 10 Stunden betragen dürfen, die älteren, etwa verheirateten, Arbeiterinnen könnten sich dann noch ihrer Töchter annehmen, um deren Verwahrlosung vorzubeugen; den jüngeren wäre der Besuch von Volksabenden, populären Vorträgen und Lesehallen behufs Hebung ihrer Bildungsstufe ermöglicht. Erhöhte Bildung erleichtert den Kampf ums Dasein, kämpft somit mittelbar gegen den Mädchenhandel an, andererseits ist die Bildung eine gute Schutzwehr unmittelbar gegen die gefährlichsten Mädchenhändler, nämlich jene, die unter listigen Vorspiegelungen zur Auswanderung und zur Unzucht verleiten.

Die gewerbsmässige Prostitution muss vom Staate energisch bekämpft werden.

Die Stellenvermittlungsbureaus, besonders jene, die mit dem Ausland in Geschäftsbeziehungen stehen, müssen einer strengen staatlichen Kontrolle unterstellt sein.

Der Militärdienst soll nicht ununterbrochen 1—2 Jahre dauern, sondern nach dem schweizer Muster eingerichtet sein, damit das verderblich wirkende, lange dauernde Kasernenleben aufhöre, und niemand mehr gezwungen würde, mit der Gründung einer Familie und eines eigenen Haushaltes bis nach Erfüllung seiner Wehrpflicht zu warten.

Das System der obligatorischen Kautionsleistungen bei Offiziersehen soll aufgehoben werden, damit der Offizier, wie jeder andere, sein Recht auf Familiengründung auszuüben im Stande sei.

II. Die Polizei.

Notwendig ist die Errichtung eines internationalen Kriminalpolizeidienstes behufs Überwachung der ankommenden und abfahrenden Züge und Schiffe. Als Kriminalbeamte sollen auch Frauen tätig sein, da diesen gegenüber die Mädchen mehr Vertrauen hegen dürften als den Männern gegenüber.

Auch müssten die Kapitäne und Matrosen, die Bahnhofsvorsteher und das Zugpersonal an der Entdeckung von Mädchenhändlern teilnehmen, eventuell gegen Prämien.

III. Die Schule.

Die Aufgaben der Volksschule sollen erweitert werden. Der Schulbesuch soll mindestens bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr dauern. Jedem Schüler und jeder Schülerin soll ein nützliches Handwerk gelehrt werden. — Im Religionsunterricht soll den Kindern echte Moral beigebracht und gegen Alkohol, Mode und Müssiggang energisch gepredigt werden.

---

§ 13.

Die Mittel, welche die Gesellschaft ergreifen soll.

Die Anwendung der im vorigen Paragraphen in Vorschlag gebrachten Mittel kann nur dann Aussicht auf Erfolg bieten, wenn der Staat der Hilfe der Gesellschaft sicher sein kann. Diese letztere muss vor allem die Schule unterstützen, denn, was nützt der Unterricht, wenn das, was die Kinder auf der Strasse und zu Hause zu sehen bekommen, mit dem in der Schule Gehörten nicht im geringsten Einklang steht? Daher muss auch die Aufgabe der Gesellschaft darin bestehen, die heranwachsende Jugend zu belehren, dass ein dürftiges aber reines Familienleben viel moralischer und menschenwürdiger sei, als ein im Überfluss schwelgendes ausgelassenes Junggesellenleben.

Das bisher von der Gesellschaft wohlwollend geduldete „flotte“ Leben der Jugend soll rücksichtslos bekämpft werden. Nützlich erwiese sich ein allgemeiner gesellschaftlicher Boykott der „Bummler“ und „Lebemänner“ in den Kreisen von Freunden, Bekannten und Verwandten.

Die Gesellschaft muss auch gegen die verlockende, verführerische Mode agitieren, damit Mädchen und Frauen der ärmeren Volksschichten nicht verleitet werden, solche Erwerbszweige zu ergreifen, die zwar unsittlich sind, dafür aber die Möglichkeit verleihen sich herausfordernde Toiletten anzuschaffen.

Die Frauen und Mädchen der höheren und mittleren Stände sollen mit dem guten Beispiel der Einfachheit vorangehen, denn sie dürfen nicht vergessen, dass es ihr eigenes Geschlecht ist, das sie verleiten und unglücklich machen.

Sobald die Frauen eingesehen haben werden, dass sie die natürlichsten und berufensten Kämpferinnen gegen die Prostitution und den Mädchenhandel sind, werden sie alle ohne Ausnahme gegen diese Übel zu Felde ziehen. Bis jetzt ist es die moderne Frauenbewegung, die die besten Kräfte für diesen Kampf liefert. Dies hat am besten der vorletzte Frankfurter Kongress gezeigt: eine Anzahl Delegierter, und zwar aus den verschiedensten Ländern, gehörten demselben Geschlechte an, aus dessen Mitte diejenigen stammen, um derentwillen der Kongress einberufen worden war.[1])

Eine dieser Delegierten, Frau Prof. Michelet-Norwegen, präzisierte am Schluss ihrer Rede die Aufgabe der Frau in der Frage der Bekämpfung des Mädchenhandels wie folgt:[2]) ..... „Wir (Frauen) müssen unsere Töchter so erziehen, dass sie sich unter keinem Vorwande dem Mädchenhandel in seinen gröberen oder feineren Formen hingeben, und dass sie so sittlich sein werden, dass sie das kommende Geschlecht zu einer grösseren sittlichen Höhe bringen, als wir sie erreicht haben. Und wir müssen unsere Söhne so erziehen, dass ein Handel mit Frauen, ein Mädchenhandel, einfach eine Unmöglichkeit wird."

Werden alle Frauen diese ihre Aufgabe zu erfüllen bestrebt sein, so wird die Menschheit so weit gelangen, dass das Wort Huppés Wahrheit sein wird:

„Keine Prostituierenden — keine Prostituierten."

---

[1]) Schweden, Dänemark, Norwegen, die Niederlande, die Städte: Antwerpen, Hamburg, London u. a. m. entsandten Frauen als Delegierte.

[2]) Bericht S. 59.